

Rechtsinstitute zur Durchsetzung von Verbraucherrechten in China: Klagen im öffentlichen Interesse, Internetgerichte & Co.

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Verbraucherschutz ist in China eine junge Materie, die durch eine staatliche Aufsicht geprägt ist: Privatrechtliche Vereinbarungen unterliegen der Kontrolle durch Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft hat eine Aufsichtsfunktion bei der zivilprozessualen Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche. Zur privatrechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern stehen in China drei Rechtsinstitute (Individualklage, Repräsentantenklage und Klage im öffentlichen Interesse) sowie ein besonderer Rechtsweg (Internetgerichte) zur Verfügung. Der neu geschaffene Rechtsweg der Internetgerichte kann sich angesichts der Bedeutung des Online-Shoppings in China für Verbraucher als attraktiv erweisen. Falls es die Intention des Gesetzgebers war, die Internetgerichte auch zu schaffen, um Massenverfahren zu bewältigen, stellt sich die Frage, ob ihnen dies gelingen wird.

A. Einleitung

Das Verbraucherschutzrecht der Volksrepublik China stellt eine vergleichsweise junge Materie dar. Es ist seit 1993 geregelt im „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern“² (Verbraucherschutzgesetz), das zuletzt 2013 geändert worden ist. Das Verbraucherschutzgesetz enthält in § 2 eine Definition des Verbrauchers als (natürliche) Person, die „zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs Waren einkauft und gebraucht oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt“.³

Das chinesische Verbraucherschutzrecht ist stark durch eine staatliche Aufsicht geprägt. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass der Abschluss und der Inhalt von Verträgen nicht nur durch privatrechtliche, sondern auch durch verwaltungsrechtliche Bestimmungen reguliert und durch die Marktaufsichtsbehörden überwacht werden.

Eine besondere Rolle spielt außerdem die Volksstaatsanwaltschaft im Zivilprozessrecht. Dies wird im Verbraucherrecht durch ihre (subsidiäre) Befugnis zur Erhebung von „Klagen im öffentlichen Interesse“ reflektiert.

Im Hinblick auf die Probleme bei der zivilrechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern ist außerdem zu berücksichtigen, dass in China – unabhängig von der instanzialen Zuständigkeit – kein Anwaltszwang herrscht, der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz nur eingeschränkt gilt und die Gerichtskosten als moderat zu bezeichnen sind.⁴ Erleichterungen, die in anderen Rechtsordnungen mit der kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen einhergehen (insbesondere geringere Gerichts- und Anwaltskosten⁵), sind daher in China nicht in gleichem Maße relevant. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, dass die individuelle Rechtsdurchsetzung – neben den starken staatlichen Aufsichtsfunktionen

¹ Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Professor für chinesisches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen (<pissler@mpipriv.de>). Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des Vorhabens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Rechtsdurchsetzung von Verbraucherschutzregelungen in ausgewählten Schwellenländern“, das durch die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführt wurde.

² [消费者权益保护法] vom 31.10.1993 in der Fassung vom 25.10.2013, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2014, S. 69 ff.

³ In dieser Definition wird der Begriff des Verbrauchers zwar nicht ausdrücklich auf natürliche Personen beschränkt. Diese Beschränkung lässt sich jedoch ohne Weiteres aus der Formulierung „zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs“ [为生活消费需要] schließen. Siehe etwa *DU Wanhua* (Hrsg.) [杜万华 主编], Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts zu zivilrechtlichen Verbraucherklagen im öffentlichen Interesse [最高人民法院消费民事公益诉讼司法解释理解与适用], Beijing: People's Court Press 2016, S. 35.

⁴ Siehe zu den Gerichtsgebühren die „Methode für das Einzahlen von Prozessgebühren“ [诉讼费用交纳办法] des Staatsrats vom 19.12.2006; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007, Nr. 4, S. 4 ff. Demnach beträgt die Gerichtsgebühr beispielsweise für vermögensrechtliche Streitigkeiten ab einem Streitwert [诉讼请求的金额] von RMB 2.000 Yuan 0,5 % des Streitwertes (§ 13 Nr. 1 der Methode). Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr (soweit es sich nicht um Scheidungssachen oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten handelt) zwischen RMB 50 und 100 Yuan (§ 13 Nr. 2 der Methode).

⁵ Eine gesetzlich vorgegebene Gebührentabelle für Anwaltskosten gibt es nicht und in der Praxis werden diese offenbar individuell ausgehandelt. Siehe *Nina Lamb*, Die Entwicklung und heutige Stellung der Anwaltschaft in China, Frankfurt etc.: Lang 2003, S. 158. Die dort der Darstellung zugrunde gelegte Gebührenordnung für Anwälte von 1997 wurde zwar 2006 neu gefasst. Beträge der betreffenden Anwaltsgebühren werden jedoch auch in der neuen Fassung nicht genannt.

– den Schwerpunkt im Verbraucherrecht bildete und in der sozialistischen Tradition der Rechtserziehung auch (bis Anfang der 2000er Jahre) propagiert wurde.⁶ Dabei bietet das chinesische Zivilprozessrecht bereits seit 1991 mit der sogenannten Repräsentantenklage (代表人诉讼), die einer Gruppenklage nicht unähnlich ist, eine Möglichkeit der kollektiven Rechtsdurchsetzung.⁷ Aber erst im Zusammenhang mit Aktionärsklagen gegen börsennotierte Aktengesellschaften wegen der Verletzung von Publizitätspflichten erfuhr diese Klageform in den frühen 2000er Jahren ein kurzes Aufblühen. Die Volksgerichte stießen jedoch schnell an die Grenze ihrer personellen Kapazitäten, sodass das Oberste Volksgericht (OVG) bereits kurze Zeit später die unteren Gerichte anwies, solche Sammelklagen vorläufig nicht mehr zuzulassen. 2002 schränkte das OVG die Zulässigkeit dieser Klagen ein und machte die Durchführung eines aufsichtsrechtlichen Strafverfahrens zur Voraussetzung für die Klageerhebung.⁸

Im Recht des unlauteren Wettbewerbs spielt die kollektive Durchsetzung von Ansprüchen bislang keine Rolle.

Einer Bündelung von Ansprüchen durch Abtretung der betreffenden Forderungen vieler Berechtigter an ein Unternehmen, das diese dann im eigenen Namen treuhänderisch für die Berechtigten einklagt, steht (derzeit noch) entgegen, dass eine Abtretung mit Gewinnerzielungsabsicht nicht zulässig ist.⁹ Im Zuge der Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China (ZPG)¹⁰ im Jahr 2012 ist mit § 55 ZPG eine neue Vorschrift eingeführt worden. Diese räumt bestimmten Behörden bzw. bestimmten Organisationen

die Befugnis ein, vor dem Volksgericht „Klage im öffentlichen Interesse“ (公益诉讼) in Verbrauchersachen und Umweltschutzfällen zu erheben (Letztere sind in diesem Beitrag nicht zu berücksichtigen). Mit einer solchen Klage können in Verbrauchersachen bestimmte Ansprüche (Einstellung der Verletzungshandlung, Aufhebung der Behinderung, Beseitigung der Gefahr, Entschuldigung) geltend gemacht werden, wenn die Handlung eines Gewerbetreibenden eine unbestimmte Zahl von Verbrauchern verletzt. Dass die Klage „im öffentlichen Interesse“ erhoben wird, drückt dabei nur aus, dass der Kläger nicht die Verletzung eigener subjektiver Rechte geltend macht. Insofern liegt der Vergleich mit der Verbandsklage im deutschen Recht nahe. Die Vorschrift des § 55 ZPG wird ergänzt durch die §§ 284–291 einer justiziellen Interpretation¹¹ des Obersten Volksgerichts zum ZPG¹² (ZPG-Interpretation) aus 2015 sowie (für Klagen im öffentlichen Interesse [KöI] in Verbrauchersachen¹³) durch die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Verbraucherklagen im öffentlichen Interesse“¹⁴ (KöI-Verbraucher) aus 2016. 2017 hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Fassung des § 55 ZPG um einen zweiten Absatz erweitert, der die Staatsanwaltschaft mit einer subsidiären Klagebefugnis ausstattet bzw. sie dazu ermächtigt, die klagenden Behörden und Organisationen zu unterstützen. Diese staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse werden durch eine weitere Interpretation mit dem Titel „Erläuterungen zu einigen Fragen der Rechtsanwendung in staatsanwaltschaftlichen Klagen im öffentlichen Interesse“¹⁵ (KöI-StA) näher geregelt, die im März 2018 vom Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft bekannt gemacht worden ist. Dort sind neben den zivilrechtlichen Klagen im öffentlichen Interesse auch solche Klagen geregelt, die

⁶ Zur Rechtserziehung im sozialistischen Recht siehe *Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 1. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 1971, S. 379 f.

⁷ Für das Umweltrecht bemerkt *Robert Heuser*, Das chinesische Rechtssystem des Umweltschutzes, in: *Robert Heuser/Jan de Graaf* (Hrsg.), Umweltschutzrecht der VR China, Hamburg 2001, S. 15 ff. (62 f.) eine gewisse Ähnlichkeit dieser Klagen mit den class actions nach US-amerikanischem Vorbild.

⁸ Ausführlicher hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Tübingen 2004, S. 237 ff.

⁹ § 91 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 12.4.1986 in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1. Freilich gilt diese Regelung nach dem Wortlaut nur für „vertragliche Rechte [und] Pflichten“ [合同的权利、义务], und sie steht modernen Geschäftsfeldern der Marktwirtschaft wie dem Factoring im Weg. Im Allgemeinen Teil des Zivilrechts [中华人民共和国民法总则] vom 15.3.2017 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.) ist sie wohl auch aus diesem Grund nicht aufgenommen worden. Solange jedoch die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts nicht aufgehoben worden sind, ist die Zulässigkeit einer Abtretung mit Gewinnerzielungsabsicht zumindest zweifelhaft. Es lässt sich nicht argumentieren, dass diese Regelung heute (als nicht mehr zeitgemäß) unanwendbar sei, da das Gesetz bereits im Jahr 1986 verabschiedet wurde (mithin in einer Zeit kurz nach Einführung der Reform- und Öffnungspolitik). Denn da die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts im Jahr 2009 (im Hinblick auf die unzeitgemäßen „Imperativpläne des Staates“) revidiert worden sind, hätte der Gesetzgeber ohne Weiteres eine Gelegenheit gehabt, auch diese Regelung zu verwerfen.

¹⁰ [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017; deutsch-chinesisch in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 537 ff.

¹¹ Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu *Björn Ahl*, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff. und *Knut Benjamin Piffler*, Höchststrichterliche Interpretationen als Mittel der Rechtsfortbildung in der Volksrepublik China, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 80 (2016), S. 372 ff.

¹² Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 30.1.2015, deutsch-chinesisch in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.) (Fn. 10), S. 619 ff.

¹³ Eine entsprechende justizielle Interpretation besteht auch für Umweltschutzfälle: Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentlichen Interesse [最高人民法院关于审理环境民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释] (KöI-Umwelt) vom 6.1.2015, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2015, S. 84 ff.

¹⁴ [最高人民法院关于审理消费民事公益诉讼案件适用法律若干问题的解释], deutsch-chinesisch in: ZChinR 2018, S. 19 ff.

¹⁵ [最高人民法院、最高人民检察院关于检察公益诉讼案件适用法律若干问题的解释] vom 1.3.2018, einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.310730(EN).

von der Staatsanwaltschaft gegen eine Verwaltungsbehörde erhoben werden können, wenn diese Amtsbefugnisse unter Verstoß gegen das Recht ausübt oder die Ausübung unterlässt, sodass staatliche oder öffentliche Interessen verletzt werden.¹⁶ Obwohl es bei dieser besonderen Form von Klagen im öffentlichen Interesse Überschneidungen mit zivilrechtlichen Verbraucherklagen im Hinblick auf die Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit¹⁷ geben kann, muss sie weitgehend außerhalb der Betrachtung bleiben, da es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, die nicht der Durchsetzung ziviler Ansprüche von Verbrauchern dienen. Nicht eingegangen werden kann außerdem auf jüngste Entwicklungen zur Schaffung eines „Sozialkreditsystems“ (social credit system, 社会信用体系), die ebenfalls zumindest mittelbar mit dem Verbraucherschutz zusammenhängen.¹⁸ Denn eines der wesentlichen Ziele dieses Systems, das noch 2020 aufgebaut werden soll, ist die Bekämpfung einer allgemeinen Vertrauenskrise in der chinesischen Gesellschaft, die den Geschäfts- und Zahlungsverkehr wie auch den Bereich der Justiz in China betrifft.¹⁹

B. Rechtsinstitute zur Durchsetzung von Verbraucherrechten

Im Folgenden wird zunächst die Klage im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen vorgestellt (I.). Da die klagebefugten Institutionen Kenntnis von Missständen erlangen müssen, um entsprechende Klagen einzureichen, wird in diesem Rahmen auch auf Mechanismen eingegangen, die eine solche Kenntnisaufnahme ermöglichen. Im Hinblick auf Verbraucherverbände handelt es sich bei diesen Mechanismen um das Beschwerdeverfahren und Anfragen bei mit dem Verbraucherschutz befassten Behörden (insbesondere die Marktaufsichtsbehörden).

Anschließend wird auf die im Jahr 2018 geschaffenen Internetgerichte eingegangen (II.). Diese sind zwar nicht ausschließlich für Verbrauchersachen zuständig. Aber erstens bezieht sich ihre Zuständigkeit unter anderem auf Streitigkeiten zu Kaufverträgen, die über das Internet abgewickelt werden und an denen damit in der Praxis auch in China häufig Verbraucher beteiligt sein dürften. Zweitens kann die Staatsanwaltschaft (zivil- und verwaltungsrechtliche) Klagen im öffentlichen Interesse auch bei den Internetgerichten einreichen.

¹⁶ §§ 21 ff. KöI-StA.

¹⁷ Siehe hierzu im Zusammenhang mit den das öffentliche Interesse verletzenden Handlungen, die Gegenstand von Klagen im öffentlichen Interesse sein können, unten unter B. I. 2. b.

¹⁸ Siehe „Abriss der Planung für den Aufbau des Sozialkreditsystems in den Jahren 2014–2020“ [社会信用体系建设规划纲要(2014—2020年)] des Staatsrats vom 14.6.2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 45 ff.

¹⁹ Zur Vertrauenskrise siehe Jörg-Michael Scheil, Vertrauen in der chinesischen Rechtswirklichkeit, in: ZChinR 2011, S. 1 ff. Zum Ziel, durch das soziale Bonitätssystem die Vertrauenskrise zu bewältigen, siehe Primavera de Filippi, The Social Credit System as a New Regulatory Approach: From ‘Code-Based’ to ‘Market-Based’ Regulation, einsehbar unter: <<https://perma.cc/5PP2-ZAA4>>; sowie 1. Abschnitt, Ziffer 2, Abs. 2 Abriss der Planung für den Aufbau des Sozialkreditsystems in den Jahren 2014–2020 (Fn. 18).

Als nächstes wird die staatliche Vertragsaufsicht beleuchtet (III.). Hier geht es ebenfalls nicht ausschließlich um Verbrauchersachen, da auch zwischen Unternehmen abgeschlossene Verträge dieser Aufsicht unterliegen. Eine gewisse Verbindung besteht aber zu den Klagen im öffentlichen Interesse, da auch die Marktaufsichtsbehörden ein Beschwerdeverfahren eingerichtet haben, um Kenntnis von Missständen zu erlangen, die sie wiederum auf Anfrage an die Verbraucherverbände weitergeben können.

Schließlich wird der Vollständigkeit halber das Rechtsinstitut der Repräsentantenklagen behandelt (IV.). Dieses spielt jedoch im Verbraucherschutz in China derzeit keine besondere Rolle, sodass die Darstellung knapp gehalten werden kann.

I. Klagen im öffentlichen Interesse

1. Empirische Befunde

Es liegen keine verlässlichen Statistiken über Klagen im öffentlichen Interesse vor. Die Jahresberichte des OVG weisen Klagen im öffentlichen Interesse nicht getrennt nach Verbrauchersachen und Umweltschutzfällen aus. Im Jahresarbeitsbericht 2019 heißt es, dass insgesamt 1.919 Klagen im öffentlichen Interesse von den Volksgerichten abgeschlossen worden seien.²⁰ Der Arbeitsbericht des Jahres 2018 deutet darauf hin, dass es sich hierbei ganz überwiegend um Klagen in Umweltschutzfällen gehandelt hat.²¹ Dies bestätigt auch eine Recherche in der Datenbank LawInfoChina (北大法律英文网)/pkulaw.cn (北大法宝) der Universität Peking. Insgesamt wurden 203 Gerichtsentscheidungen ausgewertet, die in der Datenbank unter § 55 ZPG angeführt werden.²² Davon wurden die Gerichte in nur sieben Fällen wegen Verbraucherschutzsachen angerufen: In allen sieben Fällen ging es um Lebensmittel- bzw. Arzneimittelrecht (Diätpillen mit Nebenwirkungen).

²⁰ Arbeitsbericht des OVG [最高人民法院工作报告] vom 12.3.2019; abrufbar unter <<https://perma.cc/5DM4-DYBS>> (nur chinesisch). Unklar ist, auf welchen Zeitraum sich diese Angabe bezieht. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Klagen 2019 abgeschlossen wurden. Aus dem Bericht geht nicht hervor, in welcher Form die Verfahren „abgeschlossen“ [审结] worden sind. Denkbar ist daher, dass in diese Zahl neben dem Erlass eines streitigen Urteils oder einer Schlichtungsurkunde auch eine Rücknahme der Klage und eine anderweitige Erledigung eingerechnet sind.

²¹ Arbeitsbericht des OVG [最高人民法院工作报告] vom 9.3.2018; abrufbar unter <<https://perma.cc/V8HE-CVMP>> (nur chinesisch). Dort heißt es, dass von der Staatsanwaltschaft 1.383 und von Verbänden 252 Klagen im öffentlichen Interesse in Umweltschutzfällen erhoben worden seien. Klagen in Verbraucherschutzfällen finden keine Erwähnung. Geht man davon aus, dass die Zahl der Fälle in den beiden Jahren (2018 und 2019) in etwa konstant geblieben ist, würden von den 1.919 im Jahr 2019 nur 284 Fälle (also etwa 15%) den Verbraucherschutz betreffen.

²² Allerdings ist anzumerken, dass offenbar nicht alle Entscheidungen zu Klagen im öffentlichen Interesse in der Datenbank unter § 55 ZPG angeführt werden. Beispielsweise findet sich dort nicht das Urteil des Volksgerichts der Stadt Guangzhou [广东省广州市中级人民法院] vom 28.3.2018, Aktenzeichen (2017) Yue 01 Min Chu Nr. 445 [(2017) 粤 01 民初 445 号], in dem der Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong gegen einen Bike-Sharing-Anbieter klagte. Über diesen Fall wurde in den chinesischen Medien berichtet, sodass er in der Datenbank bei einer Suche nach den beteiligten Parteien gefunden werden konnte.

gen²³, Diätkapseln ohne Beipackzettel²⁴, Arzneimittel ohne Wirkstoffe²⁵, vier Entscheidungen zu falsch deklariertem Salz²⁶). Verbraucherschutzverbände²⁷ treten in vier Fällen (zu falsch deklariertem Salz) als Kläger auf; ansonsten klagte die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse. Ganz überwiegend handelte es sich bei den Entscheidungen um Umweltschutzfälle.²⁸ In einer weiteren Entscheidung hatte ein Verband gegen einen Bike-Sharing-Anbieter geklagt, der die von Nutzern zu hinterlegende Kautions nicht fristgemäß an Kunden zurücküberwiesen hatte.²⁹ Eine (nicht in der Datenbank der Beijing Universität angeführte) Entscheidung zu § 55 ZPG konnte in der Datenbank „ItsLaw“ [无讼]³⁰ gefunden werden. Auch hierbei handelt es sich um eine (von einem Verbraucherverband³¹) erhobene Klage im öffentlichen Interesse im Lebensmittelrecht (Verkauf von Schweinefleisch, das mit nicht für den Verzehr geeigneten Zusatzstoffen behandelt worden war).³² Eine weitere Entscheidung wurde im März 2018 als Musterfall einer staatsanwaltschaftlichen Klage im öffentlichen Interesse ebenfalls im Bereich des Lebensmittelrechts (Verkauf von Fleisch verendeter Rinder) veröffentlicht.³³ Aufgefunden wurde schließlich eine

Schlichtungsurkunde, die das 4. Mittlere Volksgericht der Stadt Beijing am 10.6.2019 erlassen hat.³⁴ Laut der betreffenden Meldung des Chinesischen Verbraucherverbandes handelt es sich um die erste Schlichtungsurkunde, die nach Erhebung einer Klage im öffentlichen Interesse ergangen ist.³⁵ Die Klage richtete sich gegen die Produktion und den Verkauf nicht normgerechter Dreiradmotorräder.

2. Eingeschränkter Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Klagen im öffentlichen Interesse ist in dreifacher Hinsicht eingeschränkt: zunächst bezüglich des Kreises der klagebefugten Einrichtungen, nämlich bestimmte Behörden und Organisationen sowie (subsidiär) die Staatsanwaltschaft. Außerdem muss eine das öffentliche Interesse verletzende Handlung vorliegen, wodurch die Klage auf bestimmte Rechtsgebiete eingeschränkt wird. Schließlich können mit diesen Klagen nur bestimmte Klageansprüche geltend gemacht werden.

a. Klagebefugte Einrichtungen

(1) Behörden und betroffene Organisationen

Befugt zur Erhebung von Klagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen sind nach § 55 Abs. 1 ZPG „Behörden“ und „betroffene Organisationen“, die gesetzlich bestimmt sind.³⁶ Natürliche Personen sind nicht klagebefugt.³⁷

Für Verbraucherschutzsachen enthalten weder das Verbraucherschutzgesetz noch andere Gesetze eine Rechtsgrundlage für eine behördliche Klagebefugnis im öffentlichen Interesse im Fall der Schädigung von Verbrauchern. Eine Klagebefugnis kommt insofern nur für „betroffene Organisationen“ in Betracht.

In der justiziellen Interpretation des OVG (§ 1 KÖI-Verbraucher) wird der Kreis dieser Organisationen eingeschränkt auf den Chinesischen Verbraucherverband (中国消费者协会, englische Bezeichnung: China Consumers' Association, abgekürzt: CCA) und die in den Provinzen, den autonomen Gebieten und in den regierungsunmittelbaren Städten errichteten Verbraucherverbände, von denen es (im Jahr 2016) 31 gab.³⁸

³⁴ Schlichtungsurkunde des 4. Mittleren Volksgerichts der Stadt Beijing vom 10.6.2019, Aktenzeichen (2016) Jing 04 Min Chu Nr. 94 [(2016) 京 04 民初 94 号], als PDF herunterladbar unter <<https://perma.cc/Y7JZ-5YF2>>.

³⁵ Siehe Meldung des Chinesischen Verbraucherverbandes zur Situation der Klagen im öffentlichen Interesse [中国消费者协会公益诉讼案件情况通报] vom 22.7.2019, einsehbar unter <<https://perma.cc/PR3G-DSLH>> (nur chinesisch).

³⁶ § 284 ZPG-Interpretation zählt beispielhaft das Umweltschutzgesetz und Verbraucherschutzgesetz auf als Gesetze, in denen solche Behörden und Organisationen bestimmt werden können.

³⁷ Dies wurde gerichtlich in mehreren Entscheidungen klargestellt. Siehe etwa Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Heihe in der Provinz Heilongjiang [黑龙江省黑河市中级人民法院] vom 28.5.2019, Aktenzeichen (2019) Hei 11 Minzhong Nr. 441 [(2019) 黑 11 民终 441 号].

³⁸ So die Information auf <https://baike.baidu.com/中国消费者协会> (eingesehen am 26.9.2019). Insgesamt gibt es laut dieser Quelle 3.270 Verbraucherverbände, die auf oder oberhalb der Kreisebene errichtet sind. Von diesen sind nur die 31 auf Ebene der Provinzen,

²³ Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Tonghua in der Provinz Jilin [吉林省通化市中级人民法院] vom 15.12.2017, Aktenzeichen (2017) Ji 05 Min Chu Nr. 86 [(2017) 吉 05 民初 86 号].

²⁴ Urteil des Internetgerichts Hangzhou [杭州互联网法院] vom 5.9.2019, Aktenzeichen (2019) Zhe 0192 Min Chu Nr. 5464 [(2019) 浙 0192 民初 5464 号].

²⁵ Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Changchun in der Provinz Jilin [吉林省长春市中级人民法院] vom 17.5.2017, Aktenzeichen (2017) Ji 01 Min Chu Nr. 191 [(2017) 吉 01 民初 191 号].

²⁶ Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Changchun in der Provinz Jilin [吉林省长春市中级人民法院] vom 1.11.2016, Aktenzeichen (2016) Ji 01 Min Chu Nr. 819 [(2016) 吉 01 民初 819 号]; Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shiyuan in der Provinz Hubei [湖北省十堰市中级人民法院] vom 28.3.2017, Aktenzeichen (2016) E 03 Min Chu Nr. 118 [(2016) 鄂 03 民初 118 号]; Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou vom 24.4.2018, Aktenzeichen (2017) Yue 01 Min Chu Nr. 387 [(2017) 粤 01 民初 387 号]; Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou [广东省广州市中级人民法院] vom 24.4.2018, Aktenzeichen (2017) Yue 01 Min Chu Nr. 386 [(2017) 粤 01 民初 386 号].

²⁷ Eine Klage wurde durch den Verbraucherausschuss der Provinz Jilin [吉林省消费者协会] und zwei Klagen durch den Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong [广东省消费者委员会] erhoben.

²⁸ Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen war in der Datenbank schlicht falsch eingeordnet, weil entweder das Gericht die falsche Norm des ZPG, die richtige Norm (§ 55) aus einem falschen Gesetz zitiert hatte oder weil die Datenbank offenbar bei der automatisierten Auswertung der Fälle Fehler gemacht hatte, sodass auch Urteile angeführt wurden, die nicht zu § 55 ZPG ergangen waren. So wird in einem Urteil etwa § 55 Vertragsgesetz zitiert, in zwei anderen Fällen § 55 ZPG-Interpretation. Dennoch werden diese Fälle unter den zu § 55 ZPG ergangenen Entscheidungen angeführt.

²⁹ Siehe zu diesem Fall Fn. 22. Geklagt hatte der Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong.

³⁰ Einsehbar unter <www.itslaw.com>.

³¹ Die Klage wurde vom Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong erhoben.

³² Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shenzhen [深圳市中级人民法院] vom 19.12.2017, Aktenzeichen (2017) Yue 03 Min Chu Nr. 547 [(2017) 粤 03 民初 547 号].

³³ Musterfall Nr. 10 der am 2.3.2018 vom OVG und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft bekannt gemachten „10 Musterfälle staatsanwaltschaftlicher Klagen im öffentlichen Interesse“ [最高人民法院、最高人民检察院发布 10 起检察公益诉讼典型案例]; abgedruckt in: Volksgerichtszeitung [人民法院报] vom 3.3.2018, S. 3 f.

Teilweise firmieren diese lokalen Verbraucherverbände offenbar auch unter abweichenden Bezeichnungen: In der Provinz Guangdong existiert beispielsweise ein „Verbraucherausschuss“ (广东省消费者委员会).³⁹ Für die Klagebefugnis ist diese abweichende Firmierung unerheblich.⁴⁰ Es handelt sich bei diesen Verbraucherverbänden um gesellschaftliche Organisationen⁴¹, die die Aufgabe haben, die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher zu schützen und die gesellschaftliche Aufsicht über Waren und Dienstleistungen durchzuführen, § 36 Verbraucherschutzgesetz. Insbesondere haben sie nach § 37 Nr. 7 Verbraucherschutzgesetz die Aufgabe, Klagen geschädigter Verbraucher zu unterstützen oder selbst Klagen zu erheben. Der CCA finanziert sich laut seiner Satzung⁴² aus Beihilfen der Regierung, Spenden und „anderen legalen Einnahmen“⁴³. Über die finanzielle und personelle Ausstattung des CCA (und der Verbraucherverbände unterhalb der zentralstaatlichen Ebene) sind darüber hinaus keine Informationen aus zugänglichen Quellen verfügbar. Ein Mechanismus, über den die Verbraucherverbände über Missstände informiert werden, um hiernach Klage im öffentlichen Interesse zu erheben, sind Beschwerden von Verbrauchern. Die Annahme solcher Verbraucherbeschwerden ist nach § 37 Nr. 5 Verbraucherschutzgesetz eine Aufgabe der Verbraucherverbände. Der CCA hat das betreffende Beschwerdeverfahren sowie ein Formular zum Einreichen von Beschwerden auf seiner Internetseite veröffentlicht.⁴⁴ Außerdem existiert im Internet eine „Plattform des Chinesischen Verbraucherverbandes für Beschwerden, Vergleiche und Aufsicht“⁴⁵, über die Beschwerden auch direkt online eingereicht werden können.⁴⁶ Der Beschwerdemechanismus wird offenbar rege genutzt, und zwar durchaus erfolgreich. Der CCA selbst berichtet auf seiner Internetseite, dass allein in der ersten Hälfte 2019 421.373 Beschwerdefälle angenommen und hiervon 332.885 gelöst worden seien.⁴⁷ Dies entspräche einer Erfolgsquote

von fast 80 %. Die größte Zahl betraf laut diesem Bericht des CCA Beschwerden zum Kundendienst (30 %), gefolgt von Qualitätsproblemen (25 %) und Beschwerden zu Verträgen (19,3 %). Weitere Kategorien, die der CCA anführt, sind „falsche Reklame“ (7 % der Beschwerden), „Preise“ und „Sicherheit“ (jeweils 4,5 %), „Fälschungen“ (2,8 %) sowie „persönliche Ehre“ (0,9 %) und „Quantität“ (0,5 %). Andere Beschwerden fasst der CCA unter „anderes“ (5,5 %) zusammen. Unbekannt ist, ob und welche Beschwerden in Klagen im öffentlichen Interesse einmündeten.⁴⁸ Offenbar geschieht dies jedoch: In der Sache des Bike-Sharing-Anbieters, der Nutzern ihre Kautions nicht zurückgezahlt hatte, waren beim Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong fast 3.000 Beschwerden eingegangen, sodass der Ausschuss Klage erhob.⁴⁹ Ein weiterer Mechanismus, über den die Verbraucherverbände über Missstände informiert werden, sind Anfragen bei staatlichen Stellen,⁵⁰ die fachlich mit dem Verbraucherschutz befasst sind. Zu denken ist insbesondere an das Staatliche Marktaufsichtsamt (State Administration for Market Regulation, SAMR⁵¹), das 2018 als direkt dem Staatsrat unterstellte Institution errichtet wurde.⁵² Im Marktaufsichtsamt sind seitdem Aufgaben gebündelt worden, die im Verbraucherschutz bislang auf mehrere Behörden verteilt waren, nämlich die des für die staatliche Vertragsaufsicht zuständigen Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Trade, SAIC⁵³), des für die Produktüberwachung zuständigen Staatlichen Hauptamts für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne (General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine, AQSIQ⁵⁴) und des für die Überwachung von Lebensmitteln und Arzneimitteln zuständigen Staatlichen Verwaltungsamts zur Aufsicht über Lebens- und Arzneimittel (China Food and Drug Administration, CFDA⁵⁵). Eine gewisse Rolle könnten bei Anfragen auch die für Immaterialgüterrechte zuständigen Behörden wie das Markenamt spielen.

(2) Subsidiäre Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft

Voraussetzung für die Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft ist zunächst, dass die Staatsanwaltschaft die Verletzung der öffentlichen Interessen bei der Ausübung

autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten errichteten Verbände gemäß § 1 Köl-Verbraucherklagebefugnt.

³⁹ Siehe die Homepage dieses Ausschusses unter <<http://www.gdccc315.cn/>> (eingesehen am 26.9.2019). Dort sind Links zu weiteren Verbraucherausschüssen auf Provinz- und Stadtebene zu finden.

⁴⁰ Alle nicht von der Staatsanwaltschaft initiierten Klagen wurden von Verbraucherausschüssen auf Provinzebene erhoben (siehe Fn. 27 und 31).

⁴¹ Offenbar werden diese in der Rechtsform von Vereinen (社会团体, wörtlich: gesellschaftliche Körperschaften) errichtet, so z. B. der Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong laut Informationen auf seiner Homepage (Fn. 39). Im Urteil des Volksgerichts der Stadt Guangzhou [广东省广州市中级人民法院] vom 28.3.2018 (Fn. 22) wird der Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong allerdings als Institutionseinheit mit Rechtspersönlichkeit [事业单位法人] bezeichnet, die funktional-rechtsvergleichend den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ähnlich ist.

⁴² Die Satzung ist in der in Fn. 38 erwähnten Quelle einsehbar. Nicht alle Verbände führen auf ihren Internetseiten die Satzungen an.

⁴³ Hierzu gehören laut § 23 Nr. 3 der Satzung auch „Einnahmen aus Aktivitäten und Dienstleistungen, die innerhalb des genehmigten Geschäftsbereichs entfaltet werden“.

⁴⁴ Siehe <<https://perma.cc/7A8D-45QK>>.

⁴⁵ 中国消费者协会投诉和解监督平台.

⁴⁶ Siehe <<https://perma.cc/MB9Z-LBAD>>.

⁴⁷ Siehe <<https://perma.cc/46BK-SCHU>>.

⁴⁸ Die angeführten Kategorien der Beschwerden sind freilich teilweise auch zu unbestimmt, um festzustellen, welche Kategorien Gegenstand solcher Klagen sein könnten.

⁴⁹ Urteil des Volksgerichts der Stadt Guangzhou [广东省广州市中级人民法院] vom 28.3.2018 (Fn. 22).

⁵⁰ Dieser Mechanismus ist in § 37 Nr. 4 Verbraucherschutzgesetz vorgesehen. Demnach ist es Aufgabe der Verbraucherschutzverbände, Anfragen bei „betreffenden Abteilungen“ der Regierung zu stellen.

⁵¹ [国家市场监督管理总局].

⁵² Siehe 2. Abschnitt, Ziffer 1 „Beschluss über den Plan zur Reform der Organe des Staatsrats“ [关于国务院机构改革方案的决定] vom 17.3.2018, einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.311597 (nur chinesisch).

⁵³ [国家工商行政管理总局].

⁵⁴ [国家质量监督检验检疫总局].

⁵⁵ [国家食品药品监督管理总局].

ihrer Amtspflichten bemerkt. Die Amtspflichten der Staatsanwaltschaft sind weit gefasst, da sie (nach dem Vorbild der sowjetischen Prokuratura) nicht nur die Ermittlung von Straftaten und Anklageerhebung umfassen, sondern auch die Überwachung der prozessualen Durchsetzung der Gesetze im Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht.⁵⁶ Seit der jüngsten Revision der Regelungen zur Staatsanwaltschaft 2018 bzw. 2019 gehört die Erhebung von Klagen im öffentlichen Interesse explizit zu ihren Aufgaben.⁵⁷ Soweit eine Handlung, die das öffentliche Interesse verletzt, auch strafbar sein kann, wird das Merkmal der „Kenntniserlangung bei Ausübung der Amtspflichten“ keine große praktische Bedeutung haben, da die Kenntniserlangung unmittelbar aus der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft folgt.⁵⁸ So verhielt es sich etwa im Fall der Ermittlung wegen potenziell für die Gesundheit des Verbrauchers gefährlicher Waren (Diätkapseln), in dem eine Bezirksstaatsanwaltschaft in der Stadt Hangzhou ermittelte und dann Klage im öffentlichen Interesse erhob.⁵⁹ Die Klage im öffentlichen Interesse kann von der Staatsanwaltschaft auch im Rahmen eines Strafprozesses als zivilrechtliches Adhäsionsverfahren⁶⁰ erhoben werden.⁶¹ Die staatsanwaltschaftliche Klagebefugnis erweist sich angesichts der Vorverfahren, die die Volksstaatsanwaltschaft vor Erhebung einer zivilrechtlichen (bzw. der im Verbraucherrecht nicht relevanten verwaltungsrechtlichen) Klage im öffentlichen Interesse zu durchlaufen hat, als subsidiär. Diese Subsidiarität kommt in § 55 Abs. 2 S. 1 ZPG zum Ausdruck, wo verlangt wird, dass keine andere klagebefugte Behörde oder Organisation existiert oder bereits Klage erhoben hat. Wie die Staatsanwaltschaft feststellt, dass die Voraussetzung der Subsidiarität gegeben ist, wird in § 13 KöI-StA geregelt. Demnach muss die Staatsanwaltschaft bekannt machen, dass sie plant, Klage im öffentlichen Interesse zu erheben.⁶² Soweit innerhalb

von 30 Tagen nach Bekanntmachung keine Organisation Klage erhoben hat, ist die Staatsanwaltschaft klagebefugt.⁶³

Erhebt eine Organisation Klage im öffentlichen Interesse, ist die Staatsanwaltschaft zwar nicht klagebefugt, dafür aber nach § 55 Abs. 2 S. 2 ZPG ermächtigt, die klagende Behörde bzw. Organisation zu unterstützen.

b. Das öffentliche Interesse verletzende Handlungen

Die Klagebefugnis setzt nach § 55 Abs. 1 ZPG außerdem voraus, dass der Kläger geltend macht, dass eine das öffentliche Interesse verletzende Handlung vorliegt. Für den Verbraucherschutz bedeutet dies, dass die legalen Rechte und Interessen „zahlreicher Verbraucher“ (众多消费者) geschädigt sein müssen.⁶⁴ § 1 KöI-Verbraucher präzisiert diese Vorgabe dahingehend, dass eine Verletzung der Rechtsinteressen von „zahlreichen unbestimmten Verbrauchern“ (众多不特定消费者) vorliegt.

Im Hinblick auf Sachverhalte, die als Gegenstand von Klagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen zulässig sind, enthält § 2 KöI-Verbraucher eine enumerative Liste, die allerdings nicht abschließend ist, wie sich aus dem Auffangtatbestand des § 2 Nr. 5 KöI-Verbraucher ergibt („andere das gesellschaftliche öffentliche Interesse schädigende Handlungen“). Außerdem zeigen die Tatbestände des § 2 KöI-Verbraucher, dass nicht nur Klagen wegen einer Verletzung von vertraglichen Rechtsbeziehungen zulässig sind, sondern auch Klagen wegen der Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten, wobei unklar ist, ob diese quasivertraglich oder außervertraglich zu qualifizieren sind.

In den uns vorliegenden Entscheidungen der Gerichte wird nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen, nach welchem der in § 2 KöI-Verbraucher angeführten Tatbestände das Gericht eine das öffentliche Interesse verletzende Handlung annimmt.⁶⁵

⁵⁶ Siehe § 20 Gesetz über die Organisation der Volksstaatsanwaltschaft [中华人民共和国人民检察院组织法] vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018, einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.324536(EN); sowie § 7 Volksstaatsanwaltschaftsgesetz [中华人民共和国检察官法] vom 28.2.1995 in der Fassung vom 23.4.2019, einsehbar dort unter Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.331471(EN).

⁵⁷ § 20 Nr. 4 Gesetz über die Organisation der Volksstaatsanwaltschaft; § 7 Nr. 3 Volksstaatsanwaltschaftsgesetz.

⁵⁸ Im Verbraucherschutz sind dies vor allem die unter dem Titel „Straftaten, die die Herstellung oder den Absatz gefälschter und minderwertiger Waren betreffen“ im Abschnitt 1 des 3. Kapitels in den §§ 141 ff. Strafgesetzbuch [中华人民共和国刑法] vom 1.7.1979 in der Fassung vom 4.11.2017 (einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.256346(EN)) angeführten. Dort werden Straftaten angeführt, die die Gesundheit schädigende Arzneimittel oder Lebensmittel betreffen.

⁵⁹ Urteil des Internetgerichts Hangzhou [杭州互联网法院] vom 5.9.2019, Aktenzeichen (2019) Zhe 0192 Min Chu Nr. 5464 [(2019) 浙 0192 民初 5464 号].

⁶⁰ [刑事附带民事公益诉讼].

⁶¹ So beispielsweise im Musterfall Nr. 10 (Fn. 33).

⁶² Vor Inkrafttreten der KöI-StA hat die Staatsanwaltschaft den Verbraucherverbänden einen „staatsanwaltschaftlichen Vorschlag“ [检察建议书] zugestellt, eine Klage im öffentlichen Interesse zu erheben. So beispielsweise im Fall des Urteils des Mittleren Volksgerichts

Guangzhou vom 24.4.2018, Aktenzeichen (2017) Yue 01 Min Chu Nr. 387 [(2017) 粤 01 民初 387 号]. Teilweise haben die Verbraucherverbände den Vorschlag der Staatsanwaltschaft auch schlicht mit dem Hinweis abgelehnt, die Staatsanwaltschaft solle doch selbst Klage erheben; siehe Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Tonghua in der Provinz Jilin [吉林省通化市中级人民法院] vom 15.12.2017, Aktenzeichen (2017) Ji 05 Min Chu Nr. 86 [(2017) 吉 05 民初 86 号]. Siehe auch das Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shiyan in der Provinz Hubei [湖北省十堰市中级人民法院] vom 28.3.2017, Aktenzeichen (2016) E 03 Min Chu Nr. 118 [(2016) 鄂 03 民初 118 号], in dem die Staatsanwaltschaft klagte, nachdem der Verbraucherausschuss der Provinz Hubei [湖北省消费者委员] auf einen entsprechenden Vorschlag der Staatsanwaltschaft innerhalb einer Frist von einem Monat überhaupt nicht reagierte.

⁶³ Ob diese Bekanntmachung auch dann zu erfolgen hat, wenn keine klagebefugte Behörde oder Organisation existiert, ist nicht geregelt. Für das Verbraucherrecht stellt sich diese Frage jedoch nicht, da hier die Verbraucherverbände klagebefugt sind.

⁶⁴ Dieselbe Formulierung findet sich auch in § 47 Verbraucherschutzgesetz.

⁶⁵ Zitiert wird in den Entscheidungen nur § 1 (zur Klagebefugnis) und § 13 (zum geltend gemachten Klageanspruch, siehe hierzu unten unter B. I. 2. c.).

(1) Verletzung vertraglicher Rechtsbeziehungen

Nach § 2 Nr. 1 KöI-Verbraucher können Klagen im öffentlichen Interesse gegen Gewerbetreibende eingereicht werden, wenn die zur Verfügung gestellte Ware oder Dienstleistung Fehler aufweist, die die legalen Rechte und Interessen einer Vielzahl von unbestimmten Verbrauchern verletzen.

§ 2 Nr. 2, 1. Halbsatz KöI-Verbraucher enthält zwei Tatbestände, die potenziell für den Körper oder das Vermögen des Verbrauchers gefährliche Waren oder Dienstleistungen betreffen. Klagen können in diesem Fall darauf gestützt werden, dass diese Waren oder Dienstleistungen

- ohne wahrheitsgetreue Erklärungen und deutliche Warnhinweise abgegeben werden oder
- ohne dass die Methoden des sachgerechten Gebrauchs der Ware oder der sachgerechten Inanspruchnahme der Dienstleistung sowie die Methoden zur Verhütung von Gefahren gekennzeichnet werden.

§ 2 Nr. 2, 2. Halbsatz KöI-Verbraucher betrifft hingegen falsche oder irreführende Angaben, die im Zusammenhang mit zur Verfügung gestellten Waren oder Dienstleistungen bekannt gemacht werden. Beispielföhrhaft angeführt werden Angaben zur Qualität, Leistung, zum Gebrauch oder zur Haltbarkeitsdauer.

§ 2 Nr. 4 KöI-Verbraucher ermöglicht Klagen gegen ungerechte oder unangemessene Bestimmungen, die sich Gewerbetreibende gegenüber Verbrauchern „ausbedingen“. Zwar umfasst der Tatbestand auch allgemeine Geschäftsbedingungen, die (nach § 39 Vertragsgesetz⁶⁶) Bestandteil des Vertrags zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern werden. Die Regelung geht jedoch darüber hinaus, indem auch andere Methoden wie „Mitteilungen“, „Erklärungen“ oder „Hinweise in Geschäftsräumen“ Gegenstand von Klagen im öffentlichen Interesse sein können, soweit sie ungerechte oder unangemessene Bestimmungen enthalten.⁶⁷

(2) Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten

§ 2 Nr. 3 KöI-Verbraucher lässt Klagen im öffentlichen Interesse zu, wenn an bestimmten Betriebsorten der Körper oder die Sicherheit des Vermögens des Verbrauchers gefährdet wird. Beispielföhrhaft für Betriebsorte werden Hotels, Einkaufszentren, Restaurants, Banken,

⁶⁶ [中华人民共和国合同法] vom 15.3.1999, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

⁶⁷ Hier stellt sich die Frage, worin das öffentliche Interesse liegt, gegen solche Bestimmungen des Gewerbetreibenden vorzugehen, wenn diese keine (vertragliche) Verpflichtung des Verbrauchers begründen. Immerhin ließe sich argumentieren, dass „Mitteilungen“, „Erklärungen“ oder „Hinweise in Geschäftsräumen“ als Benutzungsbedingungen für den Verbraucher rechtlich relevant sein könnten. Außerdem könnte man der Meinung sein, dass es im öffentlichen Interesse ist, „ungerechte“ Mitteilungen zu unterbinden, die geeignet sind, einen Verbraucher zu beeindrucken, sodass er sich, auch wenn er rechtlich nicht verpflichtet ist, in einer bestimmten Weise verhält.

Flughäfen, Bahnhöfe, Häfen, Theater, Sehenswürdigkeiten und Vergnügungsstätten angeführt.

(3) Sonstige das öffentliche Interesse schädigende Handlungen

Klagen im öffentlichen Interesse sind nach der rechtlichen Konzeption grundsätzlich auch im Hinblick auf nicht explizit angeführte Sachverhalte zulässig.⁶⁸ Mit der Einführung der (subsidiären) Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft in § 55 Abs. 2 ZPG wurde die Schädigung der Rechtsinteressen der Verbraucher „auf dem Gebiet der Sicherheit von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln“ neu als eine das öffentliche Interesse schädigende Handlung aufgenommen.⁶⁹ Im Vergleich zur Formulierung des § 55 Abs. 1 ZPG erscheint dies zunächst als eine Ausweitung der Klagebefugnisse der Staatsanwaltschaft. Soweit Äußerungen hierzu vorliegen, geht die chinesische Literatur jedoch davon aus, dass eine Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft im Verbraucherrecht nur zur Lebens- und Arzneimittelsicherheit besteht.⁷⁰ Es würde sich dann also um eine Einschränkung (und nicht um eine Ausweitung) der Klagebefugnis handeln. Inwiefern diese Befugnis (ohne ein weiteres gesetzgeberisches Tätigwerden) auch auf andere Gebiete ausgeweitet werden kann, erscheint vor diesem Hintergrund zweifelhaft. Diskutiert wurde in der Vergangenheit eine Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft bei Kartellrechtsverstößen und im unlauteren Wettbewerb.⁷¹

c. Klageanspruch

Sowohl bei der Individualklage als auch bei einer Klage im öffentlichen Interesse ist Voraussetzung, dass ein (konkreter) Klageanspruch dargelegt wird.⁷² Welche Klageansprüche der Verbraucherverbände (oder der Staatsanwaltschaft) zulässig sind, regelt § 13 KöI-Verbraucher. Dort heißt es – wie in justiziellen Inter-

⁶⁸ In Verbrauchersachen ergibt sich dies aus dem Auffangtatbestand in § 2 Nr. 5 KöI-Verbraucher („andere das gesellschaftliche öffentliche Interesse schädigende Handlungen“). Da die Gerichte das Merkmal des „öffentlichen Interesses“ nicht prüfen, ist ungeklärt, wie dieser Begriff zu verstehen ist und in welchem Verhältnis er zu anderen Begriffen wie „Staatsinteresse“ [国家利益], „Gesellschaftsinteresse“ [社会利益] und „Staatssicherheit“ [国家安全] steht.

⁶⁹ Die betreffende Vorschrift ist allerdings vom Wortlaut (bzw. von der Zeichensetzung) her nicht eindeutig im Hinblick auf die Sachverhalte, in denen die Staatsanwaltschaft im Verbraucherrecht Klagen im öffentlichen Interesse erheben darf. Dies liegt einerseits an dem dort (wie in § 55 Abs. 1 ZPG) verwendeten Partikel „等“, der im Chinesischen sowohl eine abschließende als auch eine nicht abschließende Aufzählung kennzeichnet. Andererseits ist durch die Verwendung eines Aufzählungskommas „、“ unklar, ob der „Schutz der Ressourcen“ dem Verbraucherrecht oder dem Umweltrecht zugehört. Allerdings sind kaum Sachverhalte denkbar, bei denen speziell Verbraucher im Hinblick auf Ressourcen geschützt werden müssen.

⁷⁰ XIAO Jianguo/SONG Chunlong [肖建国/宋春龙], Analyse des Bereichs, in dem Staatsanwaltschaften verbraucherrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse erheben [检察机关提起消费公益诉讼范围分析], in: People's Procuratorial Semimonthly [人民检察], 2016, Nr. 14, S. 23 ff. (25).

⁷¹ Mario Feuerstein, Klagen im öffentlichen Interesse, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.) (Fn. 10), S. 276 f. m. w. N.

⁷² § 121 Nr. 3 ZPG, § 284 Nr. 2 ZPG-Interpretation, § 13 Abs. 1 KöI-Verbraucher.

pretationen üblich in einer an die Gerichte adressierten Formulierung –, dass Volksgerichte Klageansprüche „unterstützen können“, wenn diese auf Einstellung der Verletzungshandlung, Aufhebung der Behinderung, Beseitigung der Gefahr oder eine Entschuldigung gerichtet sind. Teilweise sind die Gerichte offenbar bereit, Maßnahmen (etwa zur Beseitigung der Gefahr) anzuordnen, bei denen durchaus diskutiert werden kann, ob hierdurch nicht dieser *numerus clausus* der Klageansprüche erweitert wird: In dem bereits angeführten Fall von nicht fristgemäß zurückgezahlten Kauttionen eines (insolventen) Bike-Sharing-Anbieters hat das Mittlere Volksgericht der Provinz Guangdong *ex officio* angeordnet, dass keine neuen Kauttionen mehr angenommen werden dürfen und bereits gezahlte Kauttionen bei einem Notariat für bereits registrierte Nutzer hinterlegt werden.⁷³

Als Klageanspruch kann gemäß § 13 Abs. 2 KöI-Verbraucher außerdem geltend gemacht werden, dass das Gericht die Unwirksamkeit von Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und von anderen Bestimmungen feststellt, die sich Gewerbetreibende gegenüber Verbrauchern ausbedungen haben. Uns liegt jedoch keine Entscheidung vor, bei der Verbraucherverbände oder die Staatsanwaltschaft diesen Klageanspruch geltend gemacht haben.

Ist das Gericht der Ansicht, dass der von Klägern erhobene Klageanspruch nicht zum Schutz des öffentlichen Interesses genügt, kann es einen Hinweis geben, das Klageverlangen zu ändern oder zu erweitern.⁷⁴ Nicht im Rahmen der Klage im öffentlichen Interesse geltend gemacht werden können individuelle Schäden von Verbrauchern.⁷⁵ Allerdings ist es in der Praxis offenbar durchaus üblich, dass ein Strafschadensersatz (durch Verbraucherverbände oder die Staatsanwaltschaft) geltend gemacht und von den Gerichten auch zugesprochen wird.⁷⁶ Ein solcher Strafschadensersatz kann im Verbraucherschutz bis zu einer Höhe des doppelten Schadensbetrags verlangt werden.⁷⁷ Im Lebensmittelrecht kann ein Strafschadensersatz in Höhe von bis zu dem Zehnfachen des Preises oder von bis

zu dem Dreifachen des Schadens verhängt werden.⁷⁸ Das Gericht ordnet dabei an, dass der Strafschadensersatz an die Staatskasse oder das Finanzamt abgeführt wird.⁷⁹ Die Verbraucherverbände profitieren somit bislang nicht, haben also keinen materiellen Anreiz, auf Strafschadensersatz gerichtete Klagen zu erheben.⁸⁰ Jedoch hat die Rechtsprechung jüngst signalisiert, dass sie grundsätzlich bereit ist, den Strafschadensersatzanspruch an Verbrauchern dienende Fonds abzuführen, soweit dies vom Kläger beantragt wird.⁸¹ Der Verbraucherverband kann als Kläger aber Ersatz der Kosten verlangen, die ihm durch angemessene Präventions- bzw. Behandlungsmaßnahmen zur Einstellung der Verletzung und zur Beseitigung der Behinderung und Gefahren entstanden sind.⁸² Hiermit dürfte es Verbraucherverbänden möglich sein, zumindest einen Teil ihrer laufenden Kosten im Rahmen einer Klage im öffentlichen Interesse geltend zu machen. Auch angemessene Anwaltskosten und angemessene Kosten für die Ermittlung und die Einholung von Beweisen im Hinblick auf die rechtsverletzende Handlung sowie Gutachtenkosten kann der klagende Verbraucherverband geltend machen.⁸³ Rechtsprechung liegt zu diesen Fragen der Kostenerstattung allerdings nur vereinzelt vor.⁸⁴ Eine Widerklage des Beklagten ist bei Klagen im öffentlichen Interesse unzulässig.⁸⁵

3. Prozessuale Fragen

a. Zuständigkeit

Instanziell und örtlich zuständig für Klagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen sind grundsätzlich die Mittleren Volksgerichte am Ort der Verletzungshandlung und am Sitz des Beklagten.⁸⁶ Die Oberen Volksgerichte können jedoch mit Zustimmung des

⁷⁸ § 148 Abs. 2 Lebensmittelsicherheitsgesetz [中华人民共和国食品安全法] vom 28.2.2009 in der Fassung vom 29.12.2018, einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法索引证码] CLL1.328289(EN).

⁷⁹ So im Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou vom 24.4.2018 und im Musterfall Nr. 10 (Fn. 33).

⁸⁰ Ganz verneint hat einen Strafschadensersatz das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen [深圳市中级人民法院] im Urteil vom 19.12.2017, Aktenzeichen (2017) Yue 03 Min Chu Nr. 547 [(2017) 粤03民初547号]. Das Gericht argumentierte, dass ein Strafschadensersatz nur von einem Verbraucher geltend gemacht werden könne.

⁸¹ Siehe das Urteil des Internetgerichts Hangzhou vom 5.9.2019 (Fn. 59). In diesem Fall hatte die Staatsanwaltschaft keine konkreten Angaben dazu gemacht, ob ein solcher „gemeinnütziger Verbrauchersfonds“ [消费公益基金] bereits errichtet worden sei. Unklar bleibt in dem Urteil freilich, ob ein solcher „Fonds“ auch von einem Verbraucherverband eingerichtet werden kann oder ob damit nur zweckgebundene Mittel der Staatskasse gemeint sind.

⁸² § 17 KöI-Verbraucher.

⁸³ § 18 KöI-Verbraucher.

⁸⁴ Im Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shenzhen vom 19.12.2017 (Fn. 80) hat das Gericht nur RMB 10.000 Yuan der geltend gemachten Anwaltskosten in Höhe von RMB 45.000 Yuan zugesprochen, da die Klage des Verbraucherverbands teilweise (im Hinblick auf den Strafschadensersatz) abgewiesen worden war.

⁸⁵ § 11 KöI-Verbraucher.

⁸⁶ § 285 Abs. 1 ZPG-Interpretation. Wenn derselbe oder verschiedene Kläger für die gleiche Rechtsverletzung bei mehreren Volksgerichten Klage im öffentlichen Interesse erhoben haben, ist das Volksgericht zuständig, welches das Verfahren zuerst eröffnet; sollte es insoweit zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten

⁷³ Siehe Urteil des Volksgerichts der Stadt Guangzhou [广东省广州市中级人民法院] vom 28.3.2018 (Fn. 22). Das Gericht folgte in seiner Anordnung nur zum Teil den Klageansprüchen, die der Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong geltend gemacht hatte. Das Gericht hatte argumentiert, dass eine Entschuldigung des Unternehmens nicht ausreichte, um eine Gefahr für das Vermögen der Verbraucher zu verhindern. Abgelehnt hatte das Gericht den Klageanspruch des Verbraucherausschusses der Provinz Guangdong anzuordnen, dass neue Nutzer die Fahrräder ohne Hinterlegung einer Kauttion mieten können.

⁷⁴ § 5 KöI-Verbraucher.

⁷⁵ Beantragt ein Verbraucher, als Streitgenosse zum Verfahren hinzugezogen zu werden, in dem ein Verbraucherverband Klage im öffentlichen Interesse eingereicht hat, wird er auf die Individualklage verwiesen, § 9 KöI-Verbraucher.

⁷⁶ Urteil des Mittleren Volksgerichts Guangzhou vom 24.4.2018, Aktenzeichen (2017) Yue 01 Min Chu Nr. 387 [(2017) 粤01民初387号] (Klage des Verbraucherschutzsausschusses der Provinz Guangdong [广东省消费者委员会]) und Musterfall Nr. 10 (Fn. 33) (Klage der Volksstaatsanwaltschaft der Stadt Lichuan in der Provinz Hubei [湖北省利川市人民检察院]).

⁷⁷ § 55 Abs. 2 Verbraucherschutzgesetz.

OVG „aufgrund der tatsächlichen Umstände“ innerhalb ihres Gerichtsbezirks bestimmte Mittlere Volksgerichte als zuständig für Klagen im öffentlichen Interesse festlegen.⁸⁷ Für Klagen im öffentlichen Interesse, die von der Staatsanwaltschaft erhoben werden⁸⁸, ist ebenfalls das Mittlere Volksgericht am Ort der Verletzungshandlung und am Sitz des Beklagten zuständig.⁸⁹ Eine Besonderheit ist, dass die Staatsanwaltschaft auch Klagen im öffentlichen Interesse bei den Internetgerichten (in Beijing, Guangzhou oder Hangzhou) einreichen kann,⁹⁰ obwohl es sich um Untere Volksgerichte handelt.⁹¹

b. Klageannahme

Der chinesische Zivilprozess teilt sich ein in eine Verfahrenseröffnungsphase und das eigentliche Erkenntnisverfahren. Bereits in der Phase der Verfahrenseröffnung, in der über die Fallannahme entschieden wird, findet eine Vorabprüfung des Falls statt, die nicht durch den Spruchkörper durchgeführt wird, der im Anschluss zur Sachentscheidung berufen ist, sondern durch eine sogenannte Verfahrenseröffnungsabteilung.⁹² Diese Verfahrenseröffnungsabteilung bescheinigt nicht nur die Entgegennahme der Klageschrift und weiterer im Einzelnen bestimmter Unterlagen, sondern führt bereits eine Prüfung durch, ob die geltend gemachten Ansprüche substantiiert werden.⁹³ Prüfungsmaßstab ist hierbei nach § 119 ZPG unter anderem, ob „Interessen des Klägers durch den Fall direkt berührt werden“ und ein „konkretes Klagebegehren“ geltend gemacht wird. In gewisser Weise ähnelt diese Prüfung in China, die insofern über die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen hinaus auch Elemente einer Begründetheit enthält, damit der Voraussetzung eines Rechtsschutzbedürfnisses, das in Deutschland allerdings nur in bestimmten Fällen geprüft wird. Dementsprechend detailliert ist in China geregelt, welche Voraussetzungen für die Fallannahme bestehen und welche Materialien bei der Erhebung der Klage im öffentlichen Interesse einzureichen sind. Neben den allgemeinen Voraussetzungen an die Klageschrift⁹⁴ und der Zuständigkeit des Gerichts⁹⁵ ist Voraussetzung für die Annahme der Klage im öffentlichen Interesse nach

kommen, hat das gemeinsame Obergericht das zuständige Gericht zu bestimmen, § 285 Abs. 3 ZPG-Interpretation.

⁸⁷ § 3 Abs. 2 KöI-Verbraucher.

⁸⁸ Zuständig ist auch hier die (spiegelbildlich zu den Volksgerichten aufgebaute) Staatsanwaltschaft der Mittleren Stufe, siehe § 5 Abs. 1 KöI-StA.

⁸⁹ § 5 Abs. 1 KöI-StA. Eine Regelung zur Festlegung bestimmter Mittlerer Volksgerichte durch die Oberen Gerichte ist nicht vorgesehen.

⁹⁰ Siehe hierzu unten unter B. II. 2.

⁹¹ Siehe hierzu unten unter B. II.

⁹² Diese Abteilungen müssen nicht mit Richtern besetzt sein, siehe *Nils Pelzer*, Verfahrenseröffnung, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.) (Fn. 10), S. 39.

⁹³ *Nils Pelzer* (Fn. 92), S. 43 f.

⁹⁴ Siehe § 4 Nr. 1 KöI-Verbraucher, der auf den betreffenden § 121 ZPG verweist.

⁹⁵ Siehe § 284 Nr. 4 ZPG-Interpretation. Das Gericht hat dabei nicht nur seine instanzielle und örtliche Zuständigkeit zu prüfen, sondern auch, ob für die Klage der (zivile) Rechtsweg überhaupt eröffnet ist.

§ 284 ZPG-Interpretation zunächst, dass der Beklagte und ein konkreter Klageanspruch benannt werden. Außerdem müssen Beweismittel benannt (und ggf. eingereicht⁹⁶) werden, die geeignet sind, die Tatsachen so zu belegen, dass der Klageanspruch mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ gegeben ist.⁹⁷ Schließlich müssen die Verbraucherverbände Belege dafür einreichen, dass sie klagebefugt sind. Konkret heißt es hierzu, dass ein Nachweis über „gemeinnützige Amtspflichten“ (公益性职责) einzureichen ist, die „die Erfüllung von Klagen betreffenden Angelegenheiten nach den Bestimmungen des § 37 Nr. 4 oder Nr. 5 Verbraucherschutzgesetz durch Verbraucherorganisationen betreffen“.⁹⁸ In der Praxis kann dieser Nachweis dadurch erbracht werden, dass der Verbraucherverband seine Satzung vorlegt, in der diese Aufgaben (Anfragen bei den betreffenden Abteilungen oder Annahme von Verbraucherbeschwerden) festgelegt sind.

c. Zustell- und Informationspflichten des Gerichts

Nach Annahme der Klage hat das Gericht dem Beklagten innerhalb von fünf Tagen eine Kopie der Klageschrift zuzustellen⁹⁹ und die Annahme (öffentlich) bekanntzumachen.¹⁰⁰ Außerdem muss das Gericht innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Falles die zuständigen Fachbehörden über die Annahme des Falles unterrichten.¹⁰¹

d. Klagebeitritt

Durch diese Informationspflichten des Gerichts sollen klagebefugte Behörden und andere Verbraucherverbände in die Lage versetzt werden, der Klage als Streitgenossen beizutreten.¹⁰² Allerdings ist fraglich, welche Bedeutung ein solcher Klagebeitritt (zumindest gegenwärtig) in der Praxis hat: Im Verbraucherrecht gibt es keine klagebefugten Behörden und für Verbraucherverbände ist kaum eine Fallgestaltung denkbar, die es (beispielsweise im Hinblick auf das Einbringen von Beweisen oder die Rechtskraft des Urteils) offensichtlich erforderlich machen würde, der Klage eines anderen Verbraucherverbandes beizutreten.¹⁰³ Dem-

⁹⁶ Ein Einreichen ist freilich nur möglich, wenn es sich um Sachbeweise handelt, die bei der Klageerhebung eingereicht werden können. Personenbeweise (Zeugen, Sachverständige) können nur benannt werden.

⁹⁷ Siehe § 284 Nr. 3 ZPG-Interpretation, § 4 Nr. 2 KöI-Verbraucher. Die betreffenden Vorschriften sprechen insofern von einem „Anfangsbeweis“ [初步证据]. Zu dessen Bedeutung siehe *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.) (Fn. 10), S. 144.

⁹⁸ § 4 Nr. 3 KöI-Verbraucher.

⁹⁹ § 125 ZPG.

¹⁰⁰ § 6 KöI-Verbraucher. Ein Muster für eine solche Bekanntmachung ist einsehbar unter <<https://perma.cc/8958-NDUL>>.

¹⁰¹ § 6 KöI-Verbraucher. Ein Muster für eine solche Anzeige gegenüber den Behörden ist einsehbar unter <<https://perma.cc/VY3X-UHNE>>.

¹⁰² § 7 KöI-Verbraucher. Ein solcher Beitritt muss bis zur ersten mündlichen Verhandlung erfolgen.

¹⁰³ Es könnte sein, dass die betreffende Vorschrift nur deswegen in die KöI-Verbraucher aufgenommen wurde, weil ein solcher Klagebei-

entsprechend sind auch aus der Rechtsprechung keine Fälle bekannt, in denen ein solcher Beitritt erfolgte.

e. Schlichtung und Vergleich

Die gerichtliche Schlichtung spielt in jeder Phase des Verfahrens eine Rolle.¹⁰⁴ Dementsprechend enthält die ZPG-Interpretation eine entsprechende Regelung über Schlichtung und Vergleich für Klagen im öffentlichen Interesse:¹⁰⁵ Zunächst betont § 289 Abs. 1 ZPG-Interpretation, dass sich die Parteien (auch) in diesen Verfahren vergleichen können und dass das Gericht schlichten kann. Schließen die Parteien eine Vergleichs- oder Schlichtungsvereinbarung, muss diese vom Gericht für einen Zeitraum von 30 Tagen bekannt gemacht werden, § 289 Abs. 2 ZPG-Interpretation. Das Gericht muss prüfen, ob die Vereinbarung das öffentliche Interesse schädigt. Nur wenn eine solche Schädigung nicht vorliegt, darf das Gericht nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist gemäß § 289 Abs. 2 ZPG-Interpretation eine Schlichtungsurkunde ausstellen, die in Rechtskraft erwachsen kann, sodass eine erneute Klage in derselben Sache nicht mehr zulässig ist.¹⁰⁶ Anderenfalls muss das Klageverfahren fortgeführt werden.

f. Beweisregeln

Im Unterschied zu Klagen im öffentlichen Interesse bei Umweltschutzfällen¹⁰⁷ sind in der KöI-Verbraucher keine ausdrücklichen Regeln zur Beweiserleichterung enthalten. Es findet sich hier nur eine Vorschrift zur Beweissicherung: Demnach können klagebefugte Behörden und Verbraucherverbände gemäß § 81 ZPG Beweissicherung beantragen.¹⁰⁸ Es gelten daher bei Klagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen grundsätzlich die allgemeinen Beweisregeln.¹⁰⁹ Allerdings spricht einiges dafür, dass die Regelung zu den im Rahmen der Klageannahme einzureichenden Beweismitteln¹¹⁰ als eine Beweiserleichterung zu verstehen ist. Der Kläger hätte dementsprechend Tatsachen – also etwa, dass Verbraucher durch den Verzehr eines Nahrungsmittels oder die Anwendung eines Arzneimittels zu Schaden gekommen sind – so zu beweisen, dass der Klageanspruch mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ gegeben ist.¹¹¹ Dem Beklagten bliebe denn nur die Möglichkeit zu beweisen, dass der Scha-

tritt in § 287 ZPG-Interpretation allgemein für Klagen im öffentlichen Interesse vorgesehen ist.

¹⁰⁴ Siehe Nils Pelzer, Schlichtung, in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.) (Fn. 10), S. 199 ff.

¹⁰⁵ Zu Umweltschutzfällen enthält auch § 25 KöI-Umwelt eine spezielle Regelung zu Schlichtungs- und Vergleichsvereinbarungen; siehe hierzu Mario Feuerstein (Fn. 71), S. 286.

¹⁰⁶ Nils Pelzer (Fn. 104), S. 223.

¹⁰⁷ Siehe hierzu Mario Feuerstein (Fn. 71), S. 285 f.

¹⁰⁸ Die Beweissicherung kann sowohl während eines laufenden Erkenntnisverfahrens als auch vor Klageerhebung beantragt werden. Siehe hierzu Simon Werthein (Fn. 97), S. 153 f.

¹⁰⁹ Siehe hierzu ausführlich Simon Werthein (Fn. 97), S. 129 ff.

¹¹⁰ Siehe oben unter B. I. 3. b.

¹¹¹ Siehe § 284 Nr. 3 ZPG-Interpretation, § 4 Nr. 2 KöI-Verbraucher. Die betreffenden Vorschriften sprechen insofern von einem „Anfangsbeweis“ [初步证据]. Zu dessen Bedeutung siehe Simon Werthein (Fn. 97), S. 144.

den nicht auf einer Pflichtverletzung seinerseits beruht. Eine für den Beklagten nachteilige Regelung enthält § 12 KöI-Verbraucher: Demnach ist das „Anerkennen“ von für den Kläger nachteiligen Tatsachen unbeachtlich, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass dieses Anerkenntnis das öffentliche Interesse schädigt. Dies ist wohl so zu verstehen, dass auch dann, wenn der Kläger für ihn nachteilige Tatsachen zugesteht, der Beklagte dennoch Beweis für diese Tatsachen erbringen muss.¹¹²

g. Klagerücknahme

Grundsätzlich ist nach dem chinesischen Zivilprozessrecht eine Klagerücknahme durch den Kläger zulässig, wobei sie jedoch bereits dort (als Antrag auf Klagerücknahme, über den das Gericht mit einem weiten Ermessensspielraum entscheidet) stark eingeschränkt wird.¹¹³ § 290 ZPG-Interpretation schließt darüber hinaus eine Klagerücknahme nach dem Ende der streitigen Verhandlung aus.¹¹⁴

4. Wirkung von Entscheidungen des Gerichts

Soweit das Gericht ein Urteil fällt, gegen das kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist, erwächst dieses in Rechtskraft.¹¹⁵ Für Klagen im öffentlichen Interesse in Verbrauchersachen ist festgelegt, dass Volksgerichte in diesem Fall anderweitige Zivilklagen klagebefugter Behörden und Verbraucherverbände wegen „derselben rechtsverletzenden Handlung“ nicht annehmen.¹¹⁶ Die Rechtskraft der Entscheidung¹¹⁷ verhindert also weitere Klagen im öffentlichen Interesse im Hinblick auf denselben Streitgegenstand.¹¹⁸ Da Individualkläger nicht im Rahmen der Klagen im öffentlichen Interesse teilnehmen und Schadensersatz geltend machen können, enthält die KöI-Verbraucher einige Regelungen zur Wirkung von Urteilen, die bei Klagen im öffentlichen Interesse ergehen, auf diese Individualklagen: Zunächst ist in § 10 KöI-Verbraucher bestimmt, dass Verbraucher, die wegen desselben Streitgegenstandes Individualklage eingereicht haben, beantragen können, dass ihr Verfahren unterbrochen wird.¹¹⁹ Dies erscheint für den Verbraucher insbe-

¹¹² Zu einer ähnlichen Regelung im Umweltrecht siehe Mario Feuerstein (Fn. 71), S. 285 f.

¹¹³ Siehe ausführlich hierzu Nils Klages, Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.) (Fn. 10), S. 115 ff.

¹¹⁴ Nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts (§ 145 Abs. 1 ZPG) ist eine Klagerücknahme bis vor Verkündung des Urteils zulässig.

¹¹⁵ Zu den einzelnen Urteilswirkungen ausführlich Nils Klages (Fn. 113), S. 110 ff.

¹¹⁶ § 15 KöI-Verbraucher.

¹¹⁷ Ein Musterformular für Urteile, die bei Klagen im öffentlichen Interesse ergehen, ist einsehbar unter <<https://perma.cc/A3LM-767R>>.

¹¹⁸ Das Problem, ob ein anderer Klageanspruch dazu führen kann, dass es sich nicht um denselben Streitgegenstand handelt, und damit eine weitere Klage zulässig wäre, wird sich in China vor dem Hintergrund der betreffenden Hinweispflicht des Gerichts (siehe oben unter B. I. 3. c.) ganz überwiegend nicht stellen.

¹¹⁹ Wörtlich heißt es in § 10 KöI-Verbraucher, dass das Volksgericht diesem Antrag stattgeben „kann“. Da jedoch keine Gründe dafür ersichtlich sind, warum das Gericht diesem Antrag des Indivi-

sondere deswegen sinnvoll, weil er möglicherweise von der Bindungswirkung der Entscheidung, die im Hinblick auf die Klage im öffentlichen Interesse gefällt wird, profitieren kann.¹²⁰ Dementsprechend legt § 16 Abs. 1 KöI-Verbraucher fest, dass Tatsachen, die in rechtskräftigen Entscheidungen einer Klage im öffentlichen Interesse festgestellt worden sind, in einem Individualklageverfahren, mit dem der Individualkläger einen Schaden geltend macht, der durch dieselbe rechtsverletzende Handlung entstanden ist, grundsätzlich weder durch den Kläger noch durch den Beklagten bewiesen zu werden brauchen. Allerdings bleibt es sowohl Kläger als auch Beklagtem unbenommen, die betreffenden Tatsachen zu bestreiten. Im Hinblick auf die Beweislast unterscheidet § 16 Abs. 2 KöI-Verbraucher dann (in Übereinstimmung mit der Regelung in § 12 KöI-Verbraucher über das Zugestehen von Tatsachen¹²¹) zwischen Tatsachen, die für den Kläger oder für den Beklagten günstig sind: Macht sich der Kläger Tatsachen aus der rechtskräftigen Entscheidung zu eigen, die für ihn günstig sind, legt das Gericht diese dem Individualklageverfahren zugrunde, außer wenn es dem Beklagten gelingt, durch Beweisantritt diese Tatsachen zu erschüttern. Will hingegen der Beklagte Tatsachen aus der rechtskräftigen Entscheidung verwenden, die für ihn günstig sind, bleibt er beweispflichtig. Die Beweislast trifft insofern immer den Beklagten. Dies bedeutet freilich auch, dass das zuständige Gericht bei einer Klage im öffentlichen Interesse, die ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, für die Individualklage zu anderen Ergebnissen bei der Bewertung der Rechtsfragen kommen, also den Beklagten auch vollumfänglich verurteilen kann. § 14 KöI-Verbraucher verpflichtet das Gericht schließlich, die im Verfahren der öffentlichen Klage ergangene rechtskräftige Entscheidung innerhalb von zehn Tagen der „betreffenden zuständigen Verwaltungsabteilung“ schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Außerdem kann es gegenüber diesen Staatsorganen einen „justiziellen Vorschlag“ abgeben. Anders als bei verwaltungsrechtlichen Klagen im öffentlichen Interesse, bei denen es typischerweise um die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Normen geht, sodass eine solche Mitteilungspflicht ohne Weiteres sinnvoll ist, damit die betreffende Fachbehörde die Erfüllung des Urteils durch den Beklagten kontrolliert,¹²² stellt sich bei Klagen im Verbraucherrecht die Frage, welchem Zweck es dient, eine Verwaltungsabteilung über die zivilrechtliche Entscheidung zu informieren. Denkbar ist, dass hier Entscheidungen in Fällen gemeint sind, in denen Verbraucherverbände gegen Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und andere Bestimmungen vorgehen, da in diesen Fällen

dualklägers nicht stattgeben sollte, ist davon auszugehen, dass diese Formulierung (wiederum) der Tatsache geschuldet ist, dass es sich bei der KöI-Verbraucher um eine justizielle Interpretation handelt, die das OVG an die Untergerichte adressiert.

¹²⁰ Allerdings wird die Individualklage ohne den Antrag auf Unterbrechung nicht dadurch beeinträchtigt, dass eine Klage im öffentlichen Interesse eingereicht worden ist; § 288 ZPG-Interpretation.

¹²¹ Siehe oben unter B. I. 3. f.

¹²² So auch Mario Feuerstein (Fn. 71), S. 284.

die Marktaufsichtsbehörden (für die Inhaltskontrolle von Verträgen) zuständig sind. Allerdings sind die Gerichte in diesem Bereich bislang nicht tätig geworden.

5. Bedeutung der Klagen im öffentlichen Interesse im Verbraucherschutz

Klagen im öffentlichen Interesse haben im Verbraucherschutz bislang nur eine eingeschränkte Bedeutung. Dies zeigen jedenfalls die empirischen Befunde einsehbarer Entscheidungen chinesischer Gerichte: Ganz überwiegend wird diese Klage in Umweltschutzfällen genutzt. Nur einige Verfahren haben den Verbraucherschutz zum Gegenstand. Freilich lässt sich keine Aussage zu den Fällen treffen, in denen Verbraucherverbände zwar geklagt, die Klage dann aber zurückgenommen haben, nachdem Beklagte dem Klagebegehren nachgekommen sind. In den gerichtlich entschiedenen Fällen spielt die Arzneimittel- und Lebensmittelsicherheit die Hauptrolle. Für eine Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen wurde diese Klageart bislang nicht verwendet.

Diese Klagen werden in China offenbar für Bereiche genutzt, in denen Individualklagen nicht erhoben werden, da ein wirtschaftlich Geschädigter nicht feststellbar ist oder die Geltendmachung der individuellen Ansprüche wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint. Hingegen ist nicht festzustellen, dass diese Klagen genutzt werden, um in einem späteren Verfahren individuelle Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies könnte auch mit der beschränkten Rechtskraft der Entscheidungen zusammenhängen, die es dem Beklagten im späteren Verfahren ermöglicht, zuvor gerichtlich festgestellte Tatsachen zu erschüttern.¹²³

Verbraucherverbände haben bislang wenige Anreize, Klagen einzureichen. Sie überlassen diese Aufgabe teilweise der Staatsanwaltschaft, die durch ihre strafrechtliche Ermittlungstätigkeit Kenntnis von Fehlverhalten der Gewerbetreibenden erhält.

II. Internetgerichte

Im September 2018 wurden in der regierungsunmittelbaren Stadt Beijing und in der Provinz Guangdong zwei Internetgerichte eingerichtet.¹²⁴ Vorläufer war offenbar ein Internetgericht in Hangzhou in der Provinz Zhejiang, das bereits 2017 seinen Betrieb aufgenommen hatte.¹²⁵ Die beiden Internetgerichte sind aus

¹²³ Zu den einzelnen Urteilswirkungen und insbesondere zu den bislang ungeklärten Fragen des Streitgegenstandes und der Tatsachenwirkung eines Urteils siehe *Nils Klages* (Fn. 113), S. 110 ff.

¹²⁴ Die Errichtung erfolgte aufgrund eines „Plans zur ergänzenden Errichtung des Beijing Internetgerichts [und] des Guangzhou Internetgerichts“ [关于增设北京互联网法院、广州互联网法院的方案] (einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.321364 [nur chinesisches]), den das OVG am 9.8.2018 in Form einer Mitteilung an die Oberen Volksgerichte in Beijing und Guangdong gerichtet hat (Internetgerichtsplan). Die Internetseiten der Internetgerichte in Beijing und Guangzhou sind abrufbar unter: <www.bjinternetcourt.gov.cn> bzw. <www.gzinternetcourt.gov.cn>.

¹²⁵ Die betreffende Internetseite des Internetgerichts Hangzhou ist aufrufbar unter: <http://www.netcourt.gov.cn> (eingesehen am

Tabelle 1: Entscheidungen der Internetgerichte¹³¹

	2017	2018	2019	Zivilverfahren	Urteile	Schlichtungs- urkunden
Internetgericht Beijing	–	1.740	19.421	21.114	1.400	2.660
Internetgericht Guangdong	–	283	7.024	7.309	83	0
Internetgericht Hangzhou	941	1.363	1.859	3.951	629	388
Insgesamt	941	3.386	28.304	32.374	2.112	3.048

ehemaligen Sondergerichten für Eisenbahntransporte (in Beijing und Guangzhou) hervorgegangen, für deren Fälle nun andere Untere Volksgerichte zuständig sind.¹²⁶ Es handelt sich bei den Internetgerichten um eigenständige Untere Volksgerichte (die nicht einem anderen Volksgericht angegliedert sind) mit einem typischen Gerichtsaufbau (aus drei – allgemein sowohl für zivilrechtliche als auch für verwaltungsrechtliche Fälle zuständigen – Rechtsprechungsabteilungen, einer Verfahrenseröffnungsabteilung sowie mehreren funktionellen Ämtern).¹²⁷ Personell ausgestattet ist das Internetgericht in Beijing mit 130 und das Internetgericht in Guangdong mit 100 Planstellen für Richter (einschließlich des die Rechtsprechung unterstützenden Personals und des Justizverwaltungspersonals).¹²⁸ Die Zuständigkeit und Besonderheiten des Verfahrens der Internetgerichte sind in den „Bestimmungen zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen durch Internetgerichte“¹²⁹ (Internetgerichtsbestimmungen) geregelt, die das OVG am 6.9.2018 erlassen hat.

1. Empirische Befunde

Bislang liegen keine uns zugänglichen Statistiken der Internetgerichte vor, die Aufschluss über die Fallzahlen in Verbrauchersachen geben. Die Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝] der Beijing Universität führt die Internetgerichte nicht als eigenständige Gerichte, sodass entsprechende Entscheidungen nicht statistisch auswertbar sind. Auf der Internetseite „China Judgements Online“¹³⁰ des OVG werden (Mitte Oktober 2019) für die Internetgerichte

insgesamt 32.374 Entscheidungen in Zivilsachen angeführt.

Leider lässt sich auch in der Datenbank des OVG nicht ohne Weiteres feststellen, wie viele Entscheidungen in Verbrauchersachen ergangen sind, da eine entsprechende Kategorie nicht ausgewiesen wird. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass die Zahl der Entscheidungen bei den Internetgerichten seit ihrer Errichtung stark angestiegen ist.¹³² Insbesondere das Internetgericht Beijing hat 2019 einen starken Zuwachs zu verzeichnen, während die Zahl der Entscheidungen in Hangzhou seit seiner Errichtung im Jahr 2017 kaum angewachsen ist. Die Entscheidungen ergingen zu einem ganz überwiegenden Teil in Zivilverfahren,¹³³ wobei von diesen aber nur ein sehr geringer Teil mit vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen (Urteilen und Schlichtungsurkunden) endete.¹³⁴

2. Anwendungsbereich: Zuständigkeit der Internetgerichte

Die Internetgerichte sind gemäß § 2 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen für bestimmte zivil- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zuständig, soweit ein gewisser Bezug zum Internet gegeben ist. Insbesondere genannt werden Streitigkeiten zu Verträgen über Käufe (einschließlich Produkthaftung), Dienstleistungen und Darlehen, die über das Internet abgewickelt werden.¹³⁵ Weiterhin genannt werden Streitigkeiten

¹³¹ Eigene Auswertung auf Grundlage der Angaben auf der Internetseite des OVG, einsehbar unter <http://wenshu.court.gov.cn/> (eingesehen am 14.10.2019).

¹³² Freilich müsste die Zahl der Entscheidungen der Internetgerichte mit der Zahl der Entscheidungen verglichen werden, die Untere Volksgerichte erlassen. Diese Zahlen liegen jedoch nicht vor.

¹³³ Als Entscheidungen werden in der Datenbank des OVG neben Beschlussurkunden [裁定书] und „andere“ [其他] ausgewiesen. Das Internetgericht Hangzhou weist als eigene Kategorie „Mitteilungsurkunden“ [通知书] aus. Beim Internetgericht Guangdong ist außerdem bemerkenswert, dass die Zahl der Entscheidungen in Zivilverfahren (7.309) die Summe der Entscheidungen in den Jahren 2018 und 2019 (7.307) übersteigt. Das lässt sich nicht ohne Weiteres erklären.

¹³⁴ Auch im Vergleich zur Erledigung von Zivilverfahren durch Volksgerichte insgesamt erscheint die Zahl der durch Urteil erledigten Verfahren vor den Internetgerichten als sehr gering: Während der Prozentsatz der durch Volksgerichte insgesamt durch Urteil erledigten Zivilverfahren (im Jahr 2016) etwa 43,5 % betrug, liegt dieser bei den drei Internetgerichten (für die Jahre seit ihrer Gründung) bei 7,4 %. Eine Statistik über durch die Volksgerichte erledigte Zivilsachen in erster Instanz für die Jahre 1978 bis 2016 enthält *Nils Pelzer*, *Mediation und Schlichtung: eine systematische Untersuchung auf Grundlage des chinesischen und des deutschen Rechts*, Baden-Baden: Nomos 2019, S. 571 f.

¹³⁵ § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8 Internetgerichtsbestimmungen.

26.9.2019). Grundlage für die Errichtung dieses Internetgerichts in Hangzhou ist offenbar ein entsprechender Plan [关于设立杭州互联网法院的方案] einer Führungsgruppe des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei [中央全面深化改革领导小组], der am 26.6.2017 verabschiedet worden ist. Das OVG hat die Errichtung dann am 8.8.2017 durch eine „schriftliche Antwort“ [批复] genehmigt. Siehe <https://perma.cc/SQ46-VPBL>. Der Plan und die „schriftliche Antwort“ des OVG sind offenbar nicht veröffentlicht worden.

¹²⁶ 3. Abschnitt, Ziffer 1 Internetgerichtsplan.

¹²⁷ 3. Abschnitt, Ziffer 4 Internetgerichtsplan.

¹²⁸ 3. Abschnitt, Ziffer 5 Internetgerichtsplan. Höchstens 15 % der Stellen dürfen dabei mit Personal besetzt werden, das in der Justizverwaltung (司法行政管理) tätig ist.

¹²⁹ [最高人民法院关于互联网法院审理案件若干问题的规定], chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 393, auch einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.321342(EN).

¹³⁰ [中国裁判文书网]; einsehbar unter <http://wenshu.court.gov.cn/> (eingesehen am 26.9.2019).

zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken, die im Internet publiziert worden sind, sowie zu Domainnamen.¹³⁶ Für außervertragliche Streitigkeiten sind die Internetgerichte außerdem zuständig, wenn die Rechtsverletzung im Internet stattgefunden hat.¹³⁷ § 2 Nr. 9 Internetgerichtsbestimmungen sieht vor, dass die Internetgerichte auch zuständig sind für Klagen im öffentlichen Interesse, die die Staatsanwaltschaft erhoben hat. Die Formulierung lässt nicht klar erkennen, ob diese Zuständigkeit nur für bestimmte Klagen im öffentlichen Interesse der Staatsanwaltschaft besteht.¹³⁸ Das Internetgericht Hangzhou hat im September 2019 einer Klage im öffentlichen Interesse der Staatsanwaltschaft stattgegeben, die von der Volksstaatsanwaltschaft des Bezirks Gongshu in Hangzhou¹³⁹ gegen zwei natürliche Personen erhoben wurde, weil diese Diätkapseln im Internet verkauft hatten, ohne diese mit den für Arzneimittel erforderlichen Angaben zu versehen.¹⁴⁰ Offenbar ist daher für die Zuständigkeit der Internetgerichte ausreichend, wenn die das öffentliche Interesse verletzende Handlung (hier: der Verkauf von potenziell für den Körper des Verbrauchers gefährlichen Waren ohne wahrheitsgetreue Erklärungen und deutliche Warnhinweise nach § 2 Nr. 2, 1. Halbsatz KöI-Verbraucher) über eine Internetseite abgewickelt wurde. Die Verletzung des öffentlichen Interesses muss also nicht im Internet eingetreten sein. Für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind die Internetgerichte zuständig, wenn das Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde Internetinformationsdienste, den Internetwarenhandel und damit zusammenhängende Dienstleistungen betrifft.¹⁴¹ Die höheren Volksgerichte, also die Mittleren und Oberen Volksgerichte, können schließlich weitere Fälle in Zivilsachen und Verwaltungssachen „im Internet“ bestimmen, für die die Internetgerichte zuständig sind.¹⁴² Die Parteien können außerdem vertraglich vereinbaren, dass Internetgerichte für Streitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen zuständig sind, soweit tatsächliche Verbindungspunkte zwischen dem Internetgericht und der Streitigkeit bestehen, § 2 Abs. 2 Internetgerichtsbestimmungen. Eine solche Zuständigkeitsvereinbarung kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur vorgenommen werden, soweit diese nach den allgemeinen Regelungen zulässig ist.¹⁴³

¹³⁶ § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 Internetgerichtsbestimmungen.

¹³⁷ § 2 Abs. 1 Nr. 7 Internetgerichtsbestimmungen.

¹³⁸ Der Wortlaut lässt die Auslegung zu, dass die Internetgerichte für von der Staatsanwaltschaft „im Internet“ erhobene Klagen im öffentlichen Interesse zuständig sind, womit die Zuständigkeit nicht weiter eingeschränkt wäre. Denkbar ist jedoch auch, dass eine Zuständigkeit nur besteht, wenn sich die öffentliche Interessen verletzende Handlung „im Internet“ ereignet hat.

¹³⁹ [杭州市拱墅区人民检察院].

¹⁴⁰ Urteil des Internetgerichts Hangzhou [杭州互联网法院] vom 5.9.2019, Aktenzeichen (2019) Zhe 0192 Min Chu Nr. 5464 [(2019) 浙 0192 民初 5464 号].

¹⁴¹ § 2 Abs. 1 Nr. 10 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁴² § 2 Abs. 1 Nr. 11 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁴³ § 2 Abs. 3 Internetgerichtsbestimmungen. Dies ist offenbar so zu verstehen, dass nur die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 39 Ver-

3. Prozessuale Fragen

a. Klageannahme und Vorbereitung der Verhandlung

Für das Einreichen der Klage haben die Gerichte jeweils eigenständige Portale („Internetprozessplattformen“¹⁴⁴) eingerichtet.¹⁴⁵ Über dieses Portal können Klagen und Materialien nach einem Identifikationsverfahren (etwa über die Mobiltelefonnummer, die Personalausweisnummer oder die Sozialkennungsziffer¹⁴⁶) eingereicht werden. Handlungen, die registrierte Nutzer in dem Portal vornehmen, gelten grundsätzlich als Prozesshandlungen der betreffenden Person.¹⁴⁷

Das weitere Verfahren nach dem Einreichen der Klage regelt § 7 Internetgerichtsbestimmungen: Soweit sie den Klagevoraussetzungen entspricht, erfolgt die Verfahrenseröffnung; ansonsten wird die Eröffnung abgelehnt (wenn die eingereichten Materialien unvollständig sind und nicht ergänzt werden) oder die Annahme der Klage wird durch Beschluss zurückgewiesen (wenn die Klagevoraussetzungen nicht erfüllt sind).

Nach Annahme der Klage erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen die Mitteilung an den Beklagten, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Diese Mitteilung wird dem Beklagten über die Kontaktdaten übermittelt, die der Kläger dem Gericht zur Verfügung gestellt hat (Mobiltelefonnummer, Faxnummer¹⁴⁸, E-Mail-Adresse oder Instantmessengeridentifikation). Der Beklagte wird damit aufgefordert, ein eigenes Identifikationsverfahren über das Portal durchzuführen, eine Verknüpfung mit dem Fall vorzunehmen und gegebenenfalls eine Klageerwiderung einzureichen.¹⁴⁹ Es handelt sich dabei um eine besondere Form der Klagezustellung, die speziell für die Internetgerichte eingeführt worden ist. Unklar ist, welche Auswirkung es hat, wenn der Beklagte nicht der Aufforderung nachkommt, sich auf dem Portal mit dem Fall zu verbinden. Nach einer Norm über das Verfahren vor dem Internetgericht in Hangzhou gilt die Zustellung dann als erfolgt, wenn der Beklagte nachweisbar nach Mitteilung die Informationen einsieht.¹⁵⁰

tragsgesetz vorliegen müssen, eine Zuständigkeitsvereinbarung in dieser Form also grundsätzlich zulässig ist.

¹⁴⁴ [互联网诉讼平台]. Siehe die URLs in den Fn. 124 und 125.

¹⁴⁵ Die Internetgerichte in Guangzhou und Hangzhou geben auf ihren Seiten an, dass die Gongdao Internettechnikgesellschaft mbH [共道网络科技有限公司] für die technische Unterstützung der Seiten zuständig ist.

¹⁴⁶ [社会信用代码].

¹⁴⁷ Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Fehlfunktion des Portals vorliegt oder der registrierte Nutzer nachweist, dass ein Missbrauch vorlag; § 6 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁴⁸ Die Übermittlung per Fax gilt offenbar als elektronische Zustellung, obwohl dieses Kommunikationsmittel keine Verbindung zum Internet voraussetzt und daher nicht für die Übermittlung von (nicht ausgedruckten) Dateien genutzt werden kann.

¹⁴⁹ § 8 Abs. 1 a. E., Abs. 2 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁵⁰ § 15 Abs. 2 Verfahren zur Behandlung [von Fällen] über die Prozessplattform des Internetgerichts Hangzhou [杭州互联网法院诉讼平台审理规程] vom 18.8.2017; chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.13.1401560.

Es erscheint zweifelhaft, dass eine solche Einsicht ohne die mit der Registrierung auf der Prozessplattform einhergehende Identitätsprüfung möglich ist. Im Umkehrschluss scheint keine Zustellung zu erfolgen, wenn die (etwa per SMS versendete) Mitteilung des Gerichts einfach ignoriert und der Aufforderung zur Verknüpfung nicht nachgekommen wird. Betrachtet man § 8 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen allein, spricht einiges dafür, dass sich der Beklagte also dem Verfahren vor dem Internetgericht entziehen kann.¹⁵¹ Die weitere Vorbereitung der Verhandlung, insbesondere der Austausch von Beweisen im Hinblick auf Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien,¹⁵² kann ebenfalls über das Portal abgewickelt werden.¹⁵³

b. Zustellpflichten

Da eine postalische Zustellung von Verfahrensdokumenten¹⁵⁴ im Verfahren vor den Internetgerichten nicht vorgesehen ist, enthält § 15 Internetgerichtsbestimmungen eine Regelung zu den Voraussetzungen für die elektronische Zustellung¹⁵⁵ von Prozessurkunden. Demnach setzt eine elektronische Zustellung von Prozessurkunden grundsätzlich das Einverständnis der Parteien voraus.¹⁵⁶ Allerdings gilt dieses Einverständnis als erteilt, wenn der Empfänger durch sein Verhalten deutlich macht, dass ihm die Prozessurkunde auf elektronischem Weg zugegangen ist. Als Beispiel für ein solches Verhalten genannt wird (neben einer Bestätigung des erfolgten Empfangs¹⁵⁷) die Vornahme entsprechender Prozesshandlungen.¹⁵⁸ Hat der Zustellungsempfänger keine gültige Adresse für die elektronische Zustellung zur Verfügung gestellt, kann das Internetgericht außerdem gemäß § 16 Abs. 2 Internetgerichtsbestimmungen eine häufig genutzte „elektronische Adresse“¹⁵⁹ als bevorzugte Zustelladresse betrachten: Es muss hierfür feststellen können, dass der Zustellungsempfänger selbst diese Adresse in den ver-

gangenen drei Monaten „täglich“ und „aktiv“ genutzt hat. Unklar ist, ob die Mitteilung über die Klageannahme (die einer Klagezustellung entspricht¹⁶⁰) auch im Wege der elektronischen Zustellung nach den §§ 15, 16 Internetgerichtsbestimmungen vorgenommen werden kann oder § 8 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen insoweit eine vorrangige Spezialvorschrift ist. Für letztere Annahme ließe sich mit der Systematik und Beklagten-schutzgesichtspunkten argumentieren. Allerdings legt ein Handbuch des Internetgerichts in Beijing nahe, dass eine Klagezustellung auch per elektronischer Zustellung (im Sinne des § 15 Internetgerichtsbestimmungen) erfolgen kann.¹⁶¹ Die Möglichkeit der elektronischen Zustellung der Klageschrift nach § 15 Internetgerichtsbestimmungen erscheint indes problematisch: Zwar setzt die elektronische Zustellung grundsätzlich das Einverständnis des Empfängers voraus, aber die Möglichkeiten nach § 15, von einem mutmaßlichen Einverständnis auszugehen, und nach § 16 Abs. 2, eine elektronische Adresse des Empfängers zu ermitteln, wenn dieser selbst keine mitgeteilt hat, sind relativ unklar und erscheinen sehr weitgehend. Beispielsweise scheint ein innerhalb der letzten drei Monate im Verkehr mit dem Kläger genutztes elektronisches Kommunikationsmittel auszureichen. Anders als bei der Zustellung der Klage nach § 8 Internetgerichtsbestimmungen ist bei der elektronischen Zustellung (nach den §§ 15, 16 Internetgerichtsbestimmungen) eine Identitätsprüfung nicht vorgesehen und ein aktives Tun des Empfängers ist für eine wirksame Zustellung nicht nötig. Wenn eine Klagezustellung auf diese Weise möglich wäre, hieße das, dass in der Vergangenheit einmal genutzte Kommunikationsmittel überwacht werden müssten, um von der Einleitung eines Prozesses gegen einen selbst Kenntnis zu erlangen. Sind die Voraussetzungen einer elektronischen Zustellung erfüllt, muss das Internetgericht den Parteien gegenüber die konkrete Form der elektronischen Zustellung und die betreffende „Adresse“¹⁶² bestätigen sowie die Parteien über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung (wie etwa die Wirkung) informieren.¹⁶³

c. Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich durch Online-Videokonferenz statt.¹⁶⁴ Nur unter besonderen Umständen (wenn es etwa notwendig ist, die Identität der Parteien oder die Beweismittel zu prüfen)

¹⁵¹ Siehe aber sogleich unter B. II. 3. b. zu den Zustellpflichten.

¹⁵² Siehe zum Austausch von Beweisen *Nils Klages* (Fn. 113), S. 95 und *Simon Werthwein* (Fn. 97), S. 151 f.

¹⁵³ § 9 Internetgerichtsbestimmungen. Die §§ 10 und 11 Internetgerichtsbestimmungen enthalten Regelungen über die Prüfung dieser in elektronischer Form eingereichten Beweismittel durch das Gericht und zu Einsprüchen, die eine Partei erheben kann, wenn sie die Echtheit der Beweismittel anzweifelt.

¹⁵⁴ Zu den Regelungen über die Zustellung von Prozessurkunden siehe die §§ 84 ff. ZPG.

¹⁵⁵ Als elektronische Zustellung gilt nach dieser Norm eine Zustellung über das Portal „China Judicial Process Information Online“ [中国审判流程信息公开网, einsehbar unter <<https://splcgk.court.gov.cn/gzfwwww/>>], die Internetprozessplattformen der Internetgerichte (siehe hierzu oben unter II.), SMS, Fax, E-Mail und Instantmessenger.

¹⁵⁶ § 15 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen. Nach § 15 Abs. 2, 1. Alt. Internetgerichtsbestimmungen kann dieses Einverständnis der Parteien auch vorab durch eine entsprechende Parteivereinbarung (im Vertrag und wohl auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erteilt werden.

¹⁵⁷ Unklar ist, ob es ausreicht, wenn diese Bestätigung automatisiert (etwa beim Empfang einer Kurznachricht) erfolgt.

¹⁵⁸ § 15 Abs. 2, 2. und 3. Alt. Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁵⁹ Hier beschränkt sich die (nicht abschließende) Aufzählung solcher elektronischer Adressen auf Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse und Instantmessengeridentifikation (das Fax wird nicht ausdrücklich genannt).

¹⁶⁰ Siehe hierzu soeben unter B. II. 3. a.

¹⁶¹ Softwarenutzerhandbuch der elektronischen Prozessplattform des Internetgerichts Beijing [北京互联网法院电子诉讼平台软件用户手册] 2018, S. 24, einsehbar unter <<https://perma.cc/49D4-S9GM>>.

¹⁶² Gemeint sind offenbar die URL der Gerichtsportale (siehe oben Fn. 124 und 125), Mobiltelefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse bzw. Instantmessengeridentifikation.

¹⁶³ § 16 Abs. 1 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁶⁴ § 12 Satz 1 Internetgerichtsbestimmungen. Bei einer mündlichen Verhandlung durch Online-Videokonferenz können die einzelnen Abschnitte, in die sich die mündliche Verhandlung ansonsten einteilt (siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 113), S. 97 ff.), nach § 13 Internetgerichtsbestimmungen abgekürzt oder zusammengelegt werden.

kann das Internetgericht entscheiden, die mündliche Verhandlung offline durchzuführen.¹⁶⁵

d. Entscheidung des Gerichts

Für die Entscheidung des Gerichts gelten die allgemeinen Regelungen. In den Internetgerichtsbestimmungen ist nur geregelt, dass auch die Entscheidungsurkunde (also das Urteil) mit Einverständnis der Parteien elektronisch zugestellt werden kann.¹⁶⁶ Ausnahmen, die eine elektronische Zustellung eines Urteils ohne das Einverständnis der Parteien zulassen, sind nicht vorgesehen.¹⁶⁷ Liegt kein Einverständnis vor, müsste es also nach den allgemeinen Zustellungsregelungen zugestellt werden. Ein Beklagter wird also spätestens in dieser Phase Kenntnis von dem gegen ihn angestregten Verfahren erlangen. Ein Versäumnisurteil ist nach § 14 Satz 2 Internetgerichtsbestimmungen in den Verfahren vor den Internetgerichten ebenfalls zulässig. Voraussetzung für den Erlass ist, dass „die Partei“¹⁶⁸ nicht termingerecht an der Online-Verhandlung teilnimmt oder sich eigenmächtig hieraus zurückzieht. Allerdings ist der Erlass des Versäumnisurteils unzulässig, wenn eine Prüfung ergibt, dass das Verhalten der säumigen Partei durch den Ausfall des Netzwerkes, schadhafte Anlagen, eine Unterbrechung des Stroms oder höhere Gewalt verursacht worden ist.¹⁶⁹

e. Berufung

Gegen die Entscheidung des Internetgerichts ist nach den allgemeinen Regelungen eine Berufung zulässig. Zuständig ist grundsätzlich das Mittlere Volksgericht.¹⁷⁰ Etwas überraschend erscheint die Regelung in § 22 Internetgerichtsbestimmungen, dass auch in dieser zweiten (und letzten) Instanz das Verfahren „grundsätzlich“ online (unter analoger Anwendung der Internetgerichtsbestimmungen) durchzuführen ist. Offenbar geht das OVG davon aus, dass in den betreffenden Mittleren Volksgerichten die Infrastruktur vorhanden ist, um das Berufungsverfahren in elektronischer Form durchzuführen.

¹⁶⁵ § 12 Satz 2 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁶⁶ § 15 Abs. 3 Internetgerichtsbestimmungen.

¹⁶⁷ Nach § 87 Abs. 1 a. E. ZPG sind Entscheidungsurkunden von einer (ansonsten mit Einverständnis des Zustellungsempfängers zulässigen) elektronischen Zustellung ausdrücklich ausgenommen.

¹⁶⁸ Ein Versäumnisurteil ist also (wie vor den „Offline“-Gerichten) auch gegen den Kläger zulässig.

¹⁶⁹ Die Regelung lässt unklar, ob diese Prüfung von Amts wegen durch das Gericht durchgeführt wird oder ob die säumige Partei hierfür den Beweis zu erbringen hat.

¹⁷⁰ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 2, Abs. 2 Internetgerichtsplan. Für Berufungen gegen Entscheidungen des Internetgerichts in Beijing ist das Mittlere Volksgericht Nr. 4 [北京市第四中级人民法院] zuständig, außer wenn es um Fälle zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten oder Domainnamen geht; dann ist das Gericht für Immaterialgüterrechte in Beijing [北京知识产权法院] für die Berufung zuständig. Für Berufungen gegen Entscheidungen des Internetgerichts in Guangzhou ist das Mittlere Volksgericht der Stadt Guangzhou zuständig; für Fälle zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten oder Domainnamen ist das Gericht für Immaterialgüterrechte in Guangzhou [广州知识产权法院] zuständig. Für das Internetgericht in Hangzhou ist keine gesonderte Regelung vorgesehen.

4. Bedeutung der Internetgerichte im Verbraucherschutz

Die Internetgerichte sind noch zu jung, um abschließend zu beurteilen, welche Bedeutung ihnen im Verbraucherschutz zukommt. Es bedürfte einer eingehenderen Analyse ihrer Entscheidungen, um festzustellen, ob sie primär für den Bereich von Streitigkeiten zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und Verbrauchern genutzt werden. Sie haben ein gewisses Potenzial, durch die technische Vereinfachung des Verfahrens Verbrauchern die Hemmung zu nehmen, Klagen zu erheben. Es ist nicht zu verkennen, dass die Internetgerichte in China die Rolle einnehmen könnten, die in anderen Ländern von Online-Diensten zur Unterstützung juristischer Arbeitsprozesse (*legal tech*) eingenommen wird. Insofern ist festzustellen, dass der chinesische Staat bestrebt ist, die Entwicklung nicht privaten Initiativen zu überlassen, die sich angesichts der unklaren Rechtslage einer entgeltlichen Abtretung von Ansprüchen derzeit zumindest in einen legalen Graubereich bewegen würden.

III. Staatliche Vertragsaufsicht

Bestimmten staatlichen Behörden obliegt auch die Wahrnehmung „öffentlicher Interessen“ beim Abschluss und bei der Erfüllung von Verträgen. Dies kommt in § 127 Vertragsgesetz zum Ausdruck.¹⁷¹ Dort ist festgelegt, dass es den Industrie- und Handelsverwaltungsbehörden und „anderen betroffenen Behörden“¹⁷² obliegt, im Rahmen ihrer jeweiligen Amtsbefugnisse nach den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen Aufsicht auszuüben, um gegen rechtswidrige Handlungen vorzugehen, bei denen Verträge benutzt werden, um staatliche oder öffentliche Interessen zu schädigen.¹⁷³ Näheres ist in einer „Methode zur Überwachung und Behandlung von rechtswidrigen Handlungen bei Verträgen“¹⁷⁴ (Überwachungsmethode) bestimmt, die das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel 2010 erlassen hat.

1. Empirische Befunde

Es liegen keine uns zugänglichen Statistiken über die staatliche Vertragsaufsicht vor. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass die Aufgaben des Staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel – wie bereits erwähnt – 2018 vom neu errichteten Staatlichen Marktaufsichtsamt (State Administration for Market

¹⁷¹ Diese staatliche Vertragsaufsicht hat ihren Ursprung im bereits 1981 verabschiedeten Wirtschaftsvertragsgesetz [中华人民共和国经济合同法], deutsche Übersetzung in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China, Hamburg: MIA 1996, 203 ff. Dort ist sie in den §§ 43, 44 vorgesehen. Das Wirtschaftsvertragsgesetz wurde mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes aufgehoben.

¹⁷² [其他有关行政主管部门].

¹⁷³ Die Norm verweist im Übrigen auf das Strafrecht, soweit die rechtswidrigen Handlungen eine Straftat bilden.

¹⁷⁴ [合同违法行为监督处理办法] vom 13.10.2010; chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 401, auch einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.139258(EN).

Regulation, SAMR) übernommen wurden. Die Internetseite des Marktaufsichtsamts befindet sich offenbar noch im Aufbau. Insbesondere auf den Seiten, die Statistiken ausweisen sollen,¹⁷⁵ sind noch sehr wenige Inhalte eingestellt worden.

2. Anwendungsbereich: Zuständigkeit und Kompetenzen

Nach der Überwachungsmethode, die weiterhin Geltung beansprucht, sind die Verwaltungsämter für Industrie und Handel aller Stufen für den Schutz öffentlicher Interessen beim Abschluss und bei der Erfüllung von Verträgen zuständig.¹⁷⁶ Bislang wurde diese Zuständigkeitsregelung nicht an die Übernahme der Aufgaben durch die Marktaufsichtsämter angepasst. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine Überarbeitung erfolgen wird. Wie die staatliche Beaufsichtigung im Hinblick auf Verträge durchgeführt wird, ist in der Überwachungsmethode nur vage geregelt;¹⁷⁷ insbesondere bleibt undeutlich, wie das Marktaufsichtsamt von rechtswidrigen Verhaltensweisen erfahren kann. Allerdings gibt es wie beim CCA¹⁷⁸ ein Beschwerdeverfahren¹⁷⁹, das ebenfalls ermöglicht, Beschwerden direkt online einzureichen.¹⁸⁰ Statistiken über eingereichte Beschwerden sind aber ebenfalls nicht ohne Weiteres verfügbar.¹⁸¹ Die §§ 6 bis 11 Überwachungsmethode normieren Tatbestände, bei deren Vorliegen das Marktaufsichtsamt Verwaltungssanktionen nach § 12 Überwachungsmethode verhängen kann. Diese Verwaltungssanktionen sind allerdings nur auf die Verhängung von Geldbußen gerichtet, die sich nach der Höhe der rechtswidrigen Einnahmen richten: Diese können bis zur Höhe des Dreifachen der rechtswidrigen Einnahmen, jedoch bis maximal RMB 30.000 Yuan verhängt werden. Sind keine rechtswidrigen Einnahmen erzielt worden, beträgt die Geldbuße höchstens RMB 10.000 Yuan. Diese Geldbußen erscheinen angesichts der geringen Höhe (nach derzeitigem Umrechnungskurs bis € 3.800 bzw. € 1.300) als wenig abschreckend. Eine Anordnung, die rechts-

widrigen Handlungen einzustellen und zu unterlassen, ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Denkbar ist jedoch, dass das Marktaufsichtsamt als Unternehmensregisterbehörde¹⁸² zumindest informell einen gewissen Druck auf Gewerbetreibende ausüben kann. Die in der Überwachungsmethode vorgesehenen Tatbestände rechtswidriger Handlungen lassen sich in Täuschungshandlungen (§ 6 Überwachungsmethode), Schädigung staatlicher oder öffentlicher Interessen (§ 7 Überwachungsmethode) und Verwendung unangemessener Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§§ 9, 10 und 11 Überwachungsmethode) einteilen.¹⁸³ Diese Tatbestände sind jeweils nicht abschließend, wie sich aus der letzten Ziffer der betreffenden Paragraphen ergibt. Die längeren Tatbestandslisten geben daher Regelbeispiele dafür vor, wann eine rechtswidrige Handlung vorliegt. Nur die Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind explizit allein auf Verbraucherverträge anwendbar,¹⁸⁴ während die übrigen Vorschriften auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten.

Die Tatbestände unangemessener Allgemeiner Geschäftsbedingungen lassen erkennen, dass nach dem Wortlaut jede Klausel, die eine Haftung des Unternehmers ausschließt, die eine Haftung des Verbrauchers verschärft oder Rechte des Verbrauchers einschränkt, unzulässig ist. Diese weitgehende Inhaltskontrolle durch die Marktaufsichtsämter steht freilich in einem gewissen Konflikt zu den zahnlosen Sanktionsmöglichkeiten.

3. Bedeutung der staatlichen Vertragsaufsicht für den Verbraucherschutz

Die staatliche Vertragsaufsicht kann mit dem Transformationsprozess erklärt werden, in dem sich China von einer Planwirtschaft zu einem marktorientierten Wirtschaftssystem entwickelt. Institutionen und Mechanismen für die private Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche mussten erst aufgebaut werden. Es erscheint folgerichtig, dass die staatliche Aufsicht in dieser Phase eine zentrale Rolle auch im Verbraucherschutz übernahm. Das heutige Missverhältnis zwischen Aufsichtskompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten zeigt indes, dass der chinesische Gesetzgeber derzeit keinen besonderen Fokus mehr auf diese Form der staatlichen Aufsicht legt.

¹⁷⁵ Die betreffenden Seiten sind einsehbar unter <<http://www.samr.gov.cn/sj/>> (eingesehen am 26.9.2019).

¹⁷⁶ § 4 Überwachungsmethode.

¹⁷⁷ Gemäß § 5 Überwachungsmethode führt die Aufsichtsbehörde „eine Kombination aus Ermittlung, Behandlung und Anleitung sowie aus [verwaltungsrechtlichen] Sanktionen und Erziehung durch, um die Parteien anzuhalten und anzuleiten, nach dem Recht Verträge zu errichten und zu erfüllen, [und] die Interessen des Staates und die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen zu erhalten.“

¹⁷⁸ Siehe oben unter B. I. 2. a. (1).

¹⁷⁹ Methode zur Behandlung von Beschwerden von Verbrauchern [处理消费者投诉办法] vom 14.2.2014, einsehbar in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI4.218705 (nur chinesisches).

¹⁸⁰ Siehe hierzu die „Nationale Plattform 12315“ [全国 12315 平台, „National Platform of Consumer Dispute Resolution“] unter <<http://www.12315.cn>> (eingesehen am 26.9.2019).

¹⁸¹ Die entsprechende Rubrik „Statistik“ auf der Internetseite des Marktaufsichtsamts (<<http://www.samr.gov.cn/>>) weist nur Daten für Beschwerden im Zusammenhang mit Preisen für die betreffende „Plattform 12358 zur Beaufsichtigung von Preisen“ [全国 12358 价格监管平台] aus. Auf der Seite „Nationale Plattform 12315“ sind keine Statistiken einsehbar.

¹⁸² Diese Aufgabe hat das Marktaufsichtsamt 2018 vom Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Handel übernommen.

¹⁸³ § 8 Überwachungsmethode sieht darüber hinaus ein Verbot der Beihilfe zu rechtswidrigen Handlungen nach den §§ 6 und 7 vor. Demnach darf keine Einheit und kein Einzelner, die bzw. der Kenntnis hat oder Kenntnis haben muss, diese rechtswidrigen Handlungen für andere ausführen, indem sie bzw. er Beweise, Bescheinigungen, Siegel, Konten sowie andere günstige Bedingungen zur Verfügung stellt.

¹⁸⁴ Hier unterscheidet die Überwachungsmethode (insofern in Übereinstimmung mit § 40 Vertragsgesetz) Klauseln, durch die die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen wird (§ 9), Klauseln, die die Haftung des Verbrauchers erhöhen (§ 10) und Klauseln, durch die Rechte des Verbrauchers ausgeschlossen werden (§ 11).

IV. Repräsentantenklagen

Seit der Verabschiedung des chinesischen Zivilprozessgesetzes 1991 ermöglichen die §§ 53, 54 ZPG i. V. m. den dazugehörigen Vorschriften der ZPG-Interpretation die klageweise Verwirklichung des Interesses der Mitglieder einer bestimmten Gruppe im Wege einer sogenannten Repräsentantenklage (代表人诉讼). Ursprünglich war diese Klage geschaffen worden, um zu verhindern, dass Gerichte mit einer großen Zahl von Individualklagen konfrontiert werden.¹⁸⁵

1. Empirische Befunde

Empirische Befunde liegen uns zu dieser Klage nicht vor. Ausländische und chinesische Wissenschaftler haben festgestellt, dass es vereinzelt Fälle gegeben hat, in denen Verbraucher Repräsentantenklagen eingereicht haben.¹⁸⁶ Zu einer gewissen Bedeutung hat es diese Klageform in den frühen 2000er Jahren im Kapitalmarktrecht gebracht.¹⁸⁷ Insgesamt fiel die Zahl der Klagen aber auch in diesem Bereich sehr gering aus.¹⁸⁸ Die chinesischen Gerichte sind offenbar sehr zurückhaltend bei der Annahme von Repräsentantenklagen.¹⁸⁹ Beispielhaft kommt dies im Rahmen des Melamin-Milchpulver-Skandals zum Ausdruck: Nachdem 2008 sechs Kleinkinder gestorben und viele weitere wegen Nierensteinen oder Nierenversagen erkrankt waren, weil Milchpulver zur Vortäuschung eines hohen Proteingehalts mit der Chemikalie Melamin versetzt worden war, versuchten einige Eltern der Kinder, gerichtlich Schadensersatz geltend zu machen.¹⁹⁰ Die Gerichte verzögerten die Annahme der Klagen mit dem Hinweis,

¹⁸⁵ *Jing-Huey Shao*, Class action mechanisms in Chinese and Taiwanese contexts – A mixture of private and public law, in: *Emory International Law Review*, Vol. 28 (2014), S. 237 ff. (245). Shao berichtet über einen Fall aus dem Jahr 1983, in dem 1.569 Reisbauern gegen ein Saatgutunternehmen klagten wegen einer Vertragsverletzung. Laut Shao war dieser Fall und einige spätere Fälle Anlass für den chinesischen Gesetzgeber, 1991 die Repräsentantenklage in das ZPG einzuführen.

¹⁸⁶ *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 249 ff. Shao zeigt detailliert (aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit) circa 20 Fälle auf, über die Medien von Mitte der 1990er bis in die späteren 2000er Jahre berichteten, in denen Verbraucher Repräsentantenklagen erhoben haben. Siehe außerdem *Benjamin Liebman*, Class Action Litigation, in: *China, Harvard Law Review*, Vol. 111 (1998), S. 1523 ff. (1528). Liebman berichtet über einen Fall aus dem Jahr 1994, in dem es um Qualitätsmängel an Uhren zur Feier des 100-jährigen Geburtstages von Mao Zedong ging, in dem 300 Verbraucher gegen Kaufhäuser und Großhändler geklagt hatten.

¹⁸⁷ Eingehend zu den Aktionärsklagen gegen börsennotierte Aktiengesellschaften wegen Verletzung von Publizitätspflichten *Sanzhu Zhu*, Civil Litigation Arising From False Statements On China's Securities Market, in: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 31 (2005), S. 377 ff.; aus jüngerer Zeit *Xianchu Zhang*, A Question of Class Action in China, in: *Huang, Robin Hui/Howson, Nicholas Calcina* (Hrsg.), *Enforcement of Corporate and Securities Law. China and the World*. Cambridge: Cambridge University Press 2017, S. 123 ff.

¹⁸⁸ *Xianchu Zhang* (Fn. 187), S. 130.

¹⁸⁹ *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 252 f. Shao berichtet, dass die Gerichte im Verbraucherrecht die Annahme aller Repräsentantenklagen bis auf einen Fall wegen „unsuitability“ abgelehnt hätten. Die eine angenommene Klage endete jedoch auch ohne Entscheidung des Gerichts (siehe zu diesem Fall unten Fn. 198).

¹⁹⁰ Übersichtlich zusammengefasst hat den Fall *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 240 ff.

dass „die Zeit noch nicht reif“ hierfür sei.¹⁹¹ Offenbar warteten die Gerichte mit der Annahme der Klagen darauf, dass von den beteiligten Unternehmen außergerichtlich eine Kompensation organisiert wird.¹⁹² Da der Hersteller des Milchpulvers (die Sanlu Gruppe) kurze Zeit später Insolvenz anmeldete, konnten die klagenden Eltern, die sich mit der Kompensation des Unternehmens nicht zufrieden geben wollten, selbst im Falle ihres Obsiegens kaum mit einer Entschädigung rechnen.¹⁹³

2. Anwendungsbereich

Zulässig ist eine Repräsentantenklage, für die grundsätzlich die Unteren Volksgerichte zuständig sind¹⁹⁴, wenn mindestens 10 Streitgenossen¹⁹⁵ auf einer Seite als Partei vorhanden sind. Diese Streitgenossen wählen dann zwei bis maximal fünf Repräsentanten, die den Prozess in Vertretung der übrigen Streitgenossen führen. Prozesshandlungen des Repräsentanten sind grundsätzlich für und gegen die Vertretenen wirksam. Klageänderungen, Klageverzicht, Anerkennung und Vergleich bedürfen jedoch der Zustimmung der vertretenen Streitgenossen. Die Repräsentantenklage gibt es in zwei Varianten, je nachdem, ob zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Anzahl der klagenden (oder beklagten) Streitgenossen feststeht oder nicht: § 53 ZPG erfasst die Fälle der notwendigen und allgemeinen Streitgenossenschaft¹⁹⁶, bei denen die Anzahl der Streitgenossen feststeht. Kommt eine Einigung auf Repräsentanten nicht zustande, führen die Streitgenossen den Rechtsstreit selbständig weiter. Insofern handelt es sich bei dieser Form der Repräsentantenklage um eine Bündelung von gleichartigen Einzelansprüchen, die bereits klageweise geltend gemacht worden sind.¹⁹⁷

Demgegenüber regelt § 54 ZPG den Fall einer allgemeinen Streitgenossenschaft, bei der die Zahl der Streitgenossen zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht feststeht. Letztere Repräsentantenklage hat eine gewisse Bedeutung erlangt bei deliktischen Fällen mit einer unbestimmten Zahl von Verletzten (etwa im Kapitalmarktrecht).

Im Anwendungsbereich des § 54 ZPG hat das Gericht den Sachverhalt und das Klagebegehren zu veröffentli-

¹⁹¹ *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 241. Siehe auch *Dahai Zhang/ Astrid Stadler*, Kollektiver Rechtsschutz und Klagen im öffentlichen Interesse in China nach der jüngsten Reform des chinesischen Zivilprozessrechts, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2013, S. 419 (sie führen an, dass die Gerichte die Bewältigung von Massenschäden den Verwaltungsbehörden bzw. dem Gesetzgeber überlassen wollten).

¹⁹² Siehe *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 240 f., 243. Shao berichtet, dass erste Klagen erst angenommen wurden, nachdem die Kompensation durch die Unternehmen im März 2009 erfolgt war.

¹⁹³ *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 243.

¹⁹⁴ *Nils Pelzer*, Zuständigkeitsordnung, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.) (Fn. 10), S. 55.

¹⁹⁵ Diese Mindestzahl der Streitgenossen nennt § 75 ZPG-Interpretation.

¹⁹⁶ Siehe zu diesen Formen der Streitgenossenschaft *Mario Feuerstein*, Prozessbeteiligte, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.) (Fn. 10), S. 72 ff.

¹⁹⁷ Bei der notwendigen Streitgenossenschaft muss das Gericht die betreffenden Streitgenossen zum Prozess hinzuziehen.

chen und die Berechtigten aufzufordern, sich innerhalb der vom Gericht vorgegebenen Frist, die nicht kürzer als 30 Tage sein darf, beim Gericht zu registrieren. Aus der Praxis wird berichtet, dass sich Gerichte teilweise schlicht geweigert haben, eine entsprechende Bekanntmachung zu veröffentlichen.¹⁹⁸ Dahinter steckt offenbar das Bestreben, weiteren Klagen und damit einer größeren Arbeitsbelastung vorzubeugen.

Nach § 80 S. 1 ZPG-Interpretation darf sich die Person nur dann registrieren, wenn sie das Rechtsverhältnis zur Gegenseite und den eigenen Schaden beweisen kann. Gelingt dieser Beweis nicht, dann kann diese Person nur außerhalb der Repräsentantenklagen (§ 80 S. 2 ZPG-Interpretation).

Sofern die registrierten Streitgenossen sich nicht auf Repräsentanten einigen können, hat das Gericht die Repräsentanten zu bestimmen; § 54 Abs. 2 ZPG.

Das Urteil und sonstige gerichtliche Beschlüsse wirken für und gegen alle registrierten Streitgenossen.¹⁹⁹ Im Hinblick auf die Streitgenossen, die sich nicht beim Gericht registriert hatten, entfalten das Urteil bzw. die gerichtlichen Verfügungen in der Repräsentantenklage eine Vorwirkung auf den eigenen Prozess. Wenn nämlich diese Streitgenossen innerhalb der Klagfrist eine eigene Klage erheben, dann wendet das Gericht das Urteil bzw. den Beschluss aus der Repräsentantenklage auf diese Klage an.²⁰⁰ Dies wird so verstanden, dass das Gericht die festgestellten Tatsachen und die Begründung anwenden und auf dieser Grundlage die Einzelheiten der jetzigen Klage wie z. B. Anspruchshöhe bestimmen darf.²⁰¹ Obwohl die Einzelheiten dieser Form der Repräsentantenklage umstritten sind,²⁰² ist eine gewisse Nähe zur Gruppenklage des US-amerikanischen Rechts nicht zu verkennen.

3. Bedeutung der Repräsentantenklage im Verbraucherschutz

Theoretisch erscheint die Repräsentantenklage durchaus als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung von Ansprüchen in Massenverfahren. Offenbar fehlt jedoch der politische Wille, dieses Instrument im Verbraucherschutz einzusetzen. Dies könnte daran liegen, dass die Interessen einer Vielzahl von Individualklägern in diesen Verfahren gebündelt werden, was im Falle der Untätigkeit des Gerichts oder einer für die Kläger ungünstigen Entscheidung ein gewisses Potenzial der

Störung der öffentlichen Ordnung etwa durch Massenproteste hat.

C. Fazit

Der Verbraucherschutz ist in China eine junge Materie, die durch eine staatliche Aufsicht geprägt ist: Privatrechtliche Vereinbarungen unterliegen der Kontrolle durch Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft hat eine Aufsichtsfunktion bei der zivilprozessualen Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche.

Es ist zu erwarten, dass sich diese staatliche Aufsicht zukünftig noch verstärken wird durch die Bündelung der staatlichen Verbraucherschutzkompetenzen (Vertragsaufsicht, Produktüberwachung sowie Überwachung von Lebensmitteln und Arzneimitteln) in einer Behörde, nämlich dem Marktaufichtsamt. Da das Marktaufichtsamt erst 2018 errichtet worden ist, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen, ob es seinen Aufgaben gerecht wird. Dies wird nicht zuletzt von seiner finanziellen und personellen Ausstattung abhängen, über die uns jedoch keine Informationen vorliegen. Die staatliche Vertragsaufsicht ist in der bisherigen Form kaum ein scharfes Schwert. Hier wird man beobachten müssen, ob die einschlägigen Normen im Zuge der Neuorganisation der Zuständigkeiten entsprechend revidiert werden.

Zur privatrechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern stehen in China drei Rechtsinstitute (Individualklage, Repräsentantenklage und Klage im öffentlichen Interesse) sowie ein besonderer Rechtsweg (Internetgerichte) zur Verfügung. Individualklagen werden in China nur teilweise durch die Nachteile verhindert, die in anderen Rechtsordnungen typischerweise die Einführung von Mechanismen kollektiver Durchsetzung von Ansprüchen notwendig machen. Aufgrund geringer Gerichtskosten, des Nichtbestehens eines Anwaltszwangs und einer eingeschränkten Geltung des Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatzes ist zu erwarten, dass viele geringwertige Klagen und selbst Kleinschäden vor chinesische Gerichte gelangen.²⁰³ Die für diese Klagen zuständigen Unteren Volksgerichte waren jedoch personell offenbar nicht so ausgestattet, um massenhaft auftretende Klagen zu bewältigen.

Aus diesem Grund (und zur Vermeidung sozialer Unruhen im Falle der Nichttätigkeit der Gerichte bei Massenklagen – die chinesische Regierung propagierte bis in die frühen 2000er Jahre, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre im materiellen Recht geschaffenen Rechte wahrnehmen) wurde bereits 1991 die Repräsentantenklage eingeführt. Sie diente primär dazu, den Gerichten ein Institut an die Hand zu geben, um mit einer großen Zahl von Klägern umzugehen, die ansonsten ohne Weiteres Individualklagen eingereicht hätten. Ob es dem chinesischen Gesetzgeber auch darum ging,

¹⁹⁸ *Jing-Huey Shao* (Fn. 185), S. 249 f. Der Fall aus 1997, in dem 22 Studierende der Qinghua Universität am Mittleren Volksgericht in Beijing Klage gegen drei chinesische Telekommunikationsanbieter wegen unangekündigter Unterbrechung der Telefonverbindung einreichten, endete offenbar ohne jede Entscheidung des Gerichts.

¹⁹⁹ § 54 Abs. 4 S. 1 ZPG; § 80 S. 3 ZPG-Interpretation.

²⁰⁰ § 54 Abs. 4 S. 2 ZPG; § 80 S. 4 ZPG-Interpretation.

²⁰¹ *Mario Feuerstein* (Fn. 196), S. 78 m. w. N.

²⁰² So ist etwa umstritten, ob eine im Verfahren der Repräsentantenklage ergangene Entscheidung im Hinblick auf die festgestellten Tatsachen und die Begründung auch dann auf spätere Klagen nicht registrierter Streitgenossen angewendet werden kann, wenn der Streitgegenstand (etwa im Hinblick auf den Klageanspruch – Unterlassen bzw. Schadensersatz) verschieden ist. Siehe *Mario Feuerstein* (Fn. 196), S. 78 m. w. N.

²⁰³ Hierfür sieht das chinesische ZPG im Übrigen ein besonderes Verfahren vor. Siehe hierzu *Nils Pelzer*, Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.) (Fn. 10), S. 231 ff. (239 ff.).

die private Rechtsdurchsetzung zu fördern, ist zumindest fraglich.

Die Repräsentantenklage wurde nach ihrer Einführung (nicht zuletzt durch rechtsvergleichende Arbeiten, die sie in die Nähe der US-amerikanischen class action rückten²⁰⁴) von chinesischen Klägern (und Anwaltskanzleien) zur Durchsetzung von Ansprüchen in unterschiedlichen Bereichen (Kapitalmarktrecht, Umweltrecht, Verbraucherrecht) „entdeckt“. Die chinesischen Volksgerichte reagierten mit der Nichtannahme dieser Klagen. Die Abneigung der Richter gegen diese Großverfahren erklärt sich auch aus gesetzlichen Zeitvorgaben, in denen Fälle erledigt werden müssen,²⁰⁵ und aus der politischen Sensibilität solcher Verfahren: Die Bündelung vieler Kleinschäden in Repräsentantenklagen kann durchaus auch bei großen chinesischen Unternehmen (und börsenzugelassenen Aktiengesellschaften) zu einer Insolvenz führen. Damit verbunden ist aber wiederum eine gewisse Gefahr sozialer Unruhen, wenn viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der Insolvenz entlassen werden müssen. Es überrascht daher nicht, dass sich die Gerichte (auch aufgrund politischen Drucks, der auf sie ausgeübt worden sein könnte,) gezwungen sahen, Repräsentantenklagen nicht anzunehmen. In extremen Situationen wie dem Melamin-Milchpulver-Skandal sprang der Staat ein und organisierte eine außergerichtliche Entschädigung. Insbesondere die starke und für jeden sichtbare Umweltverschmutzung in China veranlasste den chinesischen Gesetzgeber 2012 zur Einführung der Klagen im öffentlichen Interesse. Auch im Verbraucherschutzrecht versprach man sich davon, die Interessen einer größeren Gruppe vor Gericht durchzusetzen, ohne dass ein komplexes und schwer handhabbares Massenverfahren entsteht. Selbstredend hätten sich auch Alternativen angeboten, die teilweise auch in der chinesischen Rechtswissenschaft diskutiert wurden:²⁰⁶ Neben dem Aufbau eines umfassenden (Sozial-)Versicherungssystems, um Individualklagen von den Gerichten fernzuhalten, hätte der Gesetzgeber die Repräsentantenklagen reformieren können (indem beispielsweise auch für diese Klagen nicht die Unteren Volksgerichte, sondern nur bestimmte Mittlere Volksgerichte zuständig sind) und die Gerichte personell und finanziell besser ausstatten können. Eine weitere Option, die in China zur Bewältigung von Streitigkeiten allgemein und von Massenverfahren im Besonderen zu dieser Zeit auch verfolgt wurde, war der Aufbau außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen.²⁰⁷ Die Klagen im öffentlichen Interesse spielen

im Verbraucherschutz jedoch nach den vorliegenden Erkenntnissen bislang nur eine geringe Rolle. Gänzlich unbedeutend ist diese Klage im Lauterkeitsrecht und offenbar auch im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Möglicherweise kommt es im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (durch Schlichtung und Vergleich) nicht zu einer streitigen Entscheidung des Gerichts, sodass diese Fälle für uns (und andere Wissenschaftler) nicht in den Datenbanken auffindbar und auswertbar sind.²⁰⁸ Die Tatsache, dass es sich bei der uns vorliegenden Schlichtungsurkunde vom 10.6.2019²⁰⁹ laut Information des Chinesischen Verbraucherverbandes um die erste Schlichtungsurkunde bei Klagen im öffentlichen Interesse handelt,²¹⁰ spricht allerdings dagegen, dass Verfahren häufig durch Schlichtung beendet werden.²¹¹ Denkbar ist, dass viele Verfahren auch nach einer außergerichtlichen Einigung mit dem Beklagten zurückgenommen werden. Denn über die Medien kann bereits die Einleitung eines Klageverfahrens im öffentlichen Interesse einen gewissen Druck auf Beklagte ausüben, ein gesetzeswidriges Verhalten einzustellen. Der Fokus der wenigen uns vorliegenden Entscheidungen liegt auf dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht. Eine aktive Rolle spielte der Verbraucherausschuss der Provinz Guangdong, der bis auf eine Klage (des Verbraucherausschusses der Provinz Jilin) alle Verfahren bestritt. Teilweise lehnten es Verbraucherverbände ab, selbst Klage im öffentlichen Interesse zu erheben, und überließen dies der Staatsanwaltschaft. Einen finanziellen Anreiz zur Klageerhebung könnten Verbraucherverbände erhalten, wenn sie den im chinesischen Verbraucherrecht vorgesehenen Strafschadensersatz einklagen könnten.²¹² Der neu geschaffene Rechtsweg der Internetgerichte kann sich angesichts der Bedeutung des Online-Shoppings in China für Verbraucher als attraktiv erweisen.²¹³ Eine gewisse Technikaffinität in China²¹⁴ könnte dazu führen, dass die Möglichkeit, Klagen online zu erheben und auch das Verfahren ganz überwiegend online abzuwickeln, einen Beitrag leisten kann zur Überwindung von eventuell noch bestehenden Hemmschwellen, Ansprüche gerichtlich

gesellschaftliche Stabilität zu sichern und Massenproteste zu verhindern, Nils Pelzer (Fn. 134), S. 147 ff.

²⁰⁸ Durch Schlichtung erledigte Streitigkeiten müssen im Gegensatz zu streitigen Entscheidungen der chinesischen Volksgerichte nicht im Internet veröffentlicht werden. Siehe hierzu Björn Ahl/Daniel Sprick/Pilar Czoske, Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Schaffung einer transparenten Justiz, in: ZChinR 2014, S. 199 (202).

²⁰⁹ Siehe oben Fn. 34.

²¹⁰ Siehe oben Fn. 35.

²¹¹ Bemerkenswert ist überdies, dass das Schlichtungsverfahren offenbar länger als zwei Jahre gedauert hat: Das Aktenzeichen der Schlichtungsurkunde datiert noch aus dem Jahr 2016.

²¹² Hier würden sich dann freilich Folgeprobleme stellen, wenn Verbraucher aufgrund der Entscheidung, die im Verfahren der Klage im öffentlichen Interesse ergangen ist, im Anschluss auch als Individualkläger (Straf-)Schadensersatz fordern.

²¹³ China reklamiert für sich, Online-Shopping (oder auf Chinesisch: Wanggou [网购]) erfunden zu haben. Siehe den Beitrag „Chinesische Erfindungen verbessern die Welt“ vom 30.12.2017, einsehbar unter <<https://perma.cc/JTE6-38AB>>.

²¹⁴ Siehe hierzu etwa den Bericht von Matthias Müller, „In China bezahlen die Kunden mit einem Lächeln“, NZZ vom 19.3.2019.

²⁰⁴ Siehe Dahai Zhang/Astrid Stadler (Fn. 191) S. 419 m. w. N.

²⁰⁵ Gemäß § 149 Satz 1 ZPG müssen Fälle grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein. Ausnahmsweise (bei „besonderen Umständen“) ist eine einmalige Verlängerung um sechs weitere Monate mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten möglich. Hiernach muss der Fall zur Genehmigung einer weiteren Verlängerung an das nächsthöhere Volksgericht gemeldet werden.

²⁰⁶ Dahai Zhang/Astrid Stadler (Fn. 191), S. 419 m. w. N.

²⁰⁷ Dahai Zhang/Astrid Stadler (Fn. 191), S. 419. Ausführlich zu rechtspolitischen Aspekten und zur Aufgabe der Schlichtung, die

geltend zu machen. Inwiefern die Staatsanwaltschaft diese Gerichtsbarkeit zur Erhebung von Klagen im öffentlichen Interesse nutzt, bleibt abzuwarten. Verbraucherverbänden steht dieser Rechtsweg nach derzeitiger Gesetzeslage nicht offen. Falls es die Intention des Gesetzgebers war, die Internetgerichte auch zu schaffen, um Massenverfahren zu bewältigen,²¹⁵ stellt sich die Frage, ob ihnen dies gelingen wird. Denkbar ist, dass diese Gerichte als Experimentierfeld dienen sollen, neue technische Möglichkeiten (big data und künstliche Intelligenz) für die Rechtsprechung nutzbar zu machen.²¹⁶ Es spricht einiges dafür, dass in China bereits daran gearbeitet wird, den Richter durch ein von Algorithmen gesteuertes Programm bei der Rechtsprechung zu entlasten und eines Tages vielleicht sogar zu ersetzen.²¹⁷ Ein solches Programm könnte bei der Bewältigung von Massenverfahren helfen und wäre – wegen seiner (vermeintlichen) Objektivität bei der Entscheidungsfindung – möglicherweise auch geeignet, Gerichtsentscheidungen für die Parteien leichter akzeptabel zu machen als Entscheidungen, die durch potenziell subjektive Richter gefällt werden.

²¹⁵ Hierfür gibt es in den uns vorliegenden Dokumenten zur Errichtung der Internetgerichte (Fn. 124 und 125) jedoch keinen Hinweis.

²¹⁶ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 3, Abs. 1 Internetgerichtsplan (Fn. 124). Dort werden big data [大数据], künstliche Intelligenz [人工智能] und Blockchain-Technologie [区块链] zur Unterstützung der Rechtsprechung genannt.

²¹⁷ Siehe *Alice Mingay*, *Size matters: Alibaba shapes China's first "Court of the Internet"*, MERICS Blog – European Voices on China vom 17.10.2017, abrufbar unter <<https://perma.cc/A8DP-TJRH>>. Mingay erwähnt, dass die Handelsplattform Taobao (des Unternehmens Alibaba) im Juni 2019 für einen internen Streitlösungsmechanismus einen „pilot AI assistant judge“ [试点 AI 助理法官] entwickelt habe.

* * *

Enforcing Consumer Claims in China: Public Interest Litigation, Internet Courts and other Mechanisms

The legal regime on consumer protection is relatively new in China and focuses strongly on state supervision: Contracts between private parties are subject to a control mechanism overseen by administrative authorities, and the procurator supervises the procedural execution of civil law claims. There are three legal mechanisms for enforcing consumers claims (individual actions, representative actions and public interest litigation) as well as one special branch of courts (the Internet Courts). The newly established possibility to file claims with the Internet Courts has the potential to attract many consumers, taking into account the importance of online shopping in the present-day Chinese economy. However, if the creation of the Internet Courts was done by Chinese lawmakers also for the purpose of introducing a new venue for mass litigation, the question arises whether this will be successful.